

Erster Tätigkeitsbericht der Investi- tionskontrolle

für den Zeitraum 25.07.2020 bis 24.07.2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2022. Stand: 10. Februar 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.iii9_19@bmdw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
1 Aktuelle FDI-Entwicklungen auf internationaler Ebene.....	3
2 Aktuelle FDI-Entwicklungen auf nationaler Ebene	5
3 Analyse der OeNB zur aktuellen nationalen FDI-Lage.....	10
4 Die Österreichische Beteiligungs AG und der Schutz der kritischen Infrastruktur	16
5 Die Austrian Business Agency als Schlüssel zum Wirtschaftsstandort Österreich	18
6 Legistische Entwicklungen	21
7 Nationale Verfahrensstatistik	31
8 EU-Verfahrensstatistik.....	38
9 Das Investitionskontrollkomitee.....	45

Vorwort



Margarete Schramböck

Das Inkrafttreten des Investitionskontrollgesetzes (InvKG) am 25. Juli 2020 leitete eine neue Ära der Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen ein. Mit dem neuen InvKG wurde im Vergleich zur vorherigen Rechtslage der Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung erheblich verbessert und eine effektivere Kontrollmöglichkeit geschaffen.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind die unterschiedlichsten Sektoren und Bereiche erfasst, wie beispielsweise der Gesundheitsbereich, die Energieversorgung, die chemische Industrie oder etwa die Informationstechnik. Auch besonders sensible Bereiche wurden definiert, darunter Verteidigungsgüter, 5G oder Forschung und Entwicklung in den Bereichen Impfstoffe und persönliche Schutzausrüstung.

Auch der am 11. Oktober 2020 in Kraft getretene EU-Kooperationsmechanismus hat sich als geeignetes Instrument erwiesen, um eine koordinierte und abgestimmte Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen auf europäischer Ebene sicherzustellen. Damit ist ein rechtlicher Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission geschaffen worden. Durch den Kooperationsmechanismus kann ein Mitgliedstaat Bedenken gegen eine ausländische Direktinvestition in einem anderen Mitgliedstaat äußern, wenn dadurch auch seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt ist. Österreich gehört zu jenen Mitgliedstaaten mit den meisten notifizierten Prüfverfahren und nimmt daher eine sehr aktive Rolle im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus ein.

Österreich ist eine offene Volkswirtschaft und gehört zu den attraktivsten europäischen Ländern für ausländische Investoren. Mit dem Investitionskontrollgesetz wird die Attraktivität des heimischen Wirtschaftsstandortes bewahrt und werden gleichzeitig gerade jene Unternehmen geschützt, die für die Sicherheit und öffentliche Ordnung besonders wichtig sind. Nicht zuletzt die Covid-19-Krise hat den Bedarf nach Schutz der Versorgungssicherheit in kritischen Bereichen wie der Gesundheitsversorgung ganz deutlich gezeigt.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Einrichtungen bedanken, die einen Beitrag für diesen Tätigkeitsbericht übermittelt haben. Mein besonderer Dank gilt dem Investitionskontrollkomitee, das nicht nur an der Erstellung dieses Berichts

mitgewirkt hat, sondern darüber hinaus im Rahmen des Vollzugs der investitionskontrollrechtlichen Bestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene die Investitionskontrollbehörde unterstützt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schramböck', written in a cursive style.

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

1 Aktuelle FDI-Entwicklungen auf internationaler Ebene

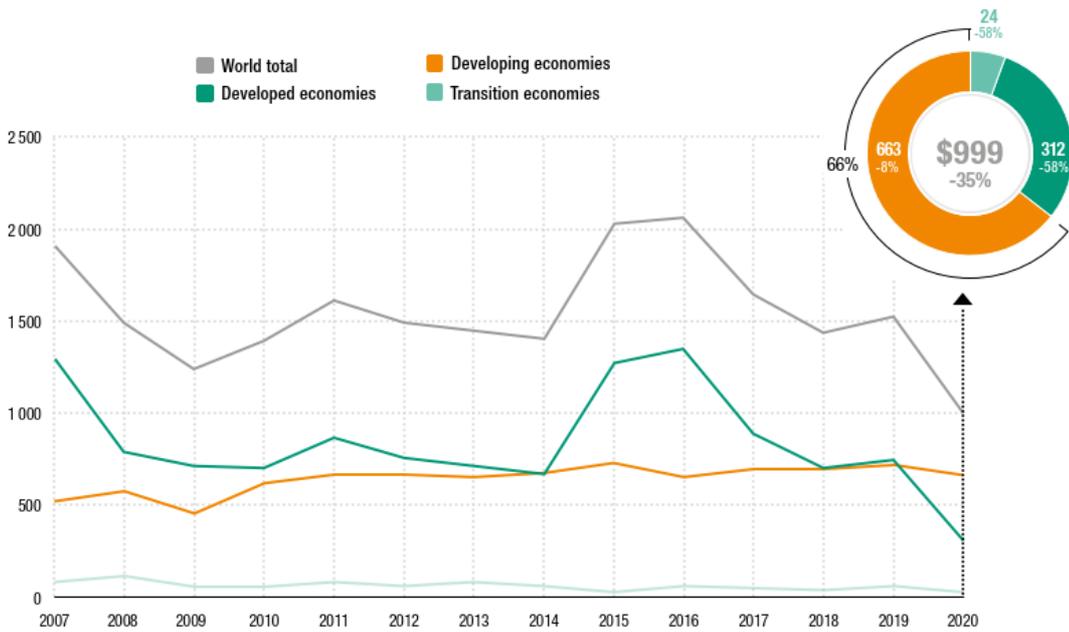
Der World Investment Report (WIR) der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)¹ analysiert jährlich Daten und Trends rund um Investitionen. Wenig verwunderlich kam es im Jahr 2020 im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie zu einem enormen Rückgang bei den ausländischen Direktinvestitionen (FDI - foreign direct investment). Lagen die weltweiten FDI-Flüsse im Jahr 2019 noch bei 1,5 Billionen US-Dollar, so waren es im Jahr 2020 nur mehr 1 Billion US-Dollar, was einem Rückgang von 35 Prozent entspricht. Die FDI-Flüsse im Jahr 2020 waren nicht nur geringer als im Vorjahr, sondern lagen auch rund 20 Prozent unter dem Tiefpunkt von 2009 im Zuge der globalen Finanzkrise. Zudem reagierten die FDI-Flüsse wesentlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt oder der Welthandel.

Die Rückgänge bei den FDI-Flüssen waren allerdings sehr unterschiedlich verteilt, die entwickelten Länder waren mit einem Minus von 58 Prozent überdurchschnittlich betroffen, die Entwicklungsländer hingegen verzeichneten einen Rückgang von 8 Prozent (siehe Abbildung). Dies rührt auch aus der unterschiedlichen Betroffenheit nach Kontinent. Asien konnte als einziger Kontinent einen Zuwachs und zwar in der Höhe von 4 Prozent verzeichnen, dies ist Zuwächsen in den wichtigen FDI-Zielregionen China, Hong Kong und Indien zurückzuführen. Europa hingegen musste mit einem Minus von 80 Prozent den stärksten Rückgang aller Kontinente bei den Zuflüssen verzeichnen.

Sämtliche Arten von FDI (Greenfield Projekte, internationale Projektfinanzierung, Fusionen und Übernahmen) waren rückläufig, wobei Fusionen und Übernahmen den geringsten Rückgang zu verzeichnen hatten. Auch in den meisten Branchen kam es zu Einbrüchen. Bei Greenfield Projekten, bei denen ein Unternehmen neue Einrichtungen im Ausland errichtet, gab es nur in den Sektoren „Information und Kommunikation“ sowie „Handel“ Wertzuwächse, bei internationalen Projektfinanzierungen nur im Bereich „Industrielle Immobilien“. Bei Fusionen und Übernahmen waren pandemiebedingt die wichtigsten Zielbranchen „Information und Kommunikation“, „Telekommunikation“ sowie „Pharmazeutika“.

¹ UNCTAD (2021): World Investment Report 2021: Investing in sustainable recovery. United Nations Publications: New York.

Figure I.1. | FDI inflows, global and by group of economies, 2007–2020 (Billions of dollars and per cent)



Source: UNCTAD, FDI/MNE database (www.unctad.org/fdistatistics).

Quelle: UNCTAD; WIR 2021

Die negativen Auswirkungen auf die weltweiten FDI waren in der ersten Jahreshälfte 2020 am stärksten ausgeprägt, in der zweiten Jahreshälfte 2020 kam es bereits zu Erholungen bei Fusionen und internationalen Projektfinanzierungsgeschäften. Für das Jahr 2021 rechnet UNCTAD mit einem Anstieg der FDI-Flüsse um 10 bis 15 Prozent, wodurch man aber immer noch rund 25 Prozent unter dem Niveau von 2019 läge. 2022 soll die Erholung mit 15 bis 20 Prozent schneller vorangehen, im besten Fall könnte dann mit Ende 2022 wieder das Vorkrisenniveau aus dem Jahr 2019 erreicht werden. Die Erholung soll jedoch regional sehr unterschiedlich ausfallen, das prognostizierte Wachstum ist in den Industriestaaten am höchsten und liegt in Europa rund 5 Prozentpunkte über dem weltweiten Durchschnitt. Allerdings sind die Schätzungen wegen möglicher weiterer Infektionswellen oder einer möglichen Verlangsamung der Erholungsgeschwindigkeit mit großer Unsicherheit behaftet.

2 Aktuelle FDI-Entwicklungen auf nationaler Ebene

Die wichtigsten Datenquellen zu ausländischen Direktinvestitionen (FDI - foreign direct investment) in Österreich sind die Statistiken der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Dort werden FDI-Kennzahlen auf Jahresebene ausgewiesen, weshalb die hier angeführten Zahlen nicht dem Zeitraum des Tätigkeitsberichts entsprechen, sondern dem Kalenderjahr 2020, dem letzten verfügbaren Jahr.² Grundlage hierfür bildet die Zahlungsbilanzstatistik, wobei die Meldeschwelle für Direktinvestitionen bei einem Nominalkapitalanteil von 500.000 EUR liegt.

Dabei werden zwei Dimensionen unterschieden: die Richtung (aktiv/passiv) der Investition sowie die Messgrößen (Flüsse, Bestände). Aktiv bezeichnet österreichische Investitionen im Ausland, passiv hingegen ausländische Investitionen in Österreich. Flüsse beziehen sich auf die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zusätzlich getätigten Investitionen³, Bestände hingegen bewerten die Investitionen mit Jahresende. Zudem werden diese aufgeschlüsselt nach Herkunftsland, Branchen gemäß NACE-Klassifikation und Beschäftigten ausgegeben. Daten nach Unternehmensgröße und Art der Übernahme sind nicht enthalten.

Österreich war vom weltweit negativen Trend im Jahr 2020 (siehe Kapitel 1) nicht ausgenommen, sowohl aktiv- als auch passivseitig wurden negative Werte verzeichnet. Die letzten negativen Zahlen davor gab es im Jahr 2016, wo es allerdings aufgrund der Umstrukturierung der Bank Austria zu Verzerrungen gekommen ist.

Bei den Flüssen wurden aktiv Desinvestitionen von -2,1 Mrd. Euro, passiv sogar -13,2 Mrd. Euro verzeichnet. Somit waren die Desinvestitionen aus dem Ausland in Österreich stärker als jene von Österreichern im Ausland. Österreich bleibt damit weiterhin ein Nettokapitalexporteur. Ebenfalls rückläufig waren die Bestände. Die aktiven Bestände fielen um -9,1 Prozent auf 193,6 Mrd. Euro, die passiven Bestände um -5,1 Prozent auf 163,7 Mrd. Euro.

² Stand: Update 30.09.2021

³ Aufgrund der Saldobildung bedeuten negative Werte nicht, dass ausschließlich Desinvestitionen aus einem Herkunftsland im entsprechenden Jahr vorlagen, allerdings überstiegen die Desinvestitionen die Investitionen.

Passive FDI nach Herkunftsland

Im Jahr 2020 kamen die meisten neu getätigten FDI in Österreich aus den Niederlanden (1,0 Mrd. EUR), abgeschlagen folgt die Slowakei (0,23 Mrd. EUR) und Zypern (0,19 Mrd. EUR). Der Großteil der Länder hatte hingegen negative Investitionsflüsse, also Desinvestitionen. Die größten Desinvestitionen kamen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (-4,2 Mrd. EUR), gefolgt von Deutschland (-3,5 Mrd. EUR) und Russland (-1,7 Mrd. EUR).

Tabelle 1: Passive FDI-Flüsse nach Herkunftsland 2020

Top 5 Zuwächse	Land	Wert (in Mio EUR)	Top 5 Rückgänge	Land	Wert (in Mio EUR)
1	Niederlande	1.032	1	Vereinigte Arabische Emirate	-4.144
2	Slowakei	235	2	Deutschland	-3.508
3	Zypern	187	3	Russland	-1.704
4	Liechtenstein	176	4	Vereinigtes Königreich	-1.620
5	Schweden	130	5	USA	-1.424

Quelle: OeNB. Anmerkung: Daten für 2020 vorläufig.

Bei den FDI-Beständen liegt Deutschland trotz hoher Desinvestitionen im Jahr 2020 (s.o.) weiterhin an erster Stelle mit einem Gesamtinvestitionswert von 49,0 Mrd. EUR, was 30,0 Prozent der ausländischen FDI-Bestände in Österreich entspricht. Zweitwichtigstes Investorland ist Russland mit einem Anteil von 13,1 Prozent bzw. 21,4 Mrd. EUR, danach kommt die Schweiz mit 7,7 Prozent bzw. 12,6 Mrd. EUR.

Tabelle 2: Passive FDI-Bestände nach Herkunftsland 2020

Top 5	Land	Wert (in Mio EUR)	Anteil an gesamt	Veränderung zu 2019
1	Deutschland	49.030	30,0%	-5,5%
2	Russland	21.408	13,1%	-6,3%
3	Schweiz	12.628	7,7%	-4,3%
4	USA	11.614	7,1%	-4,8%
5	Italien	9.510	5,8%	-5,3%

Quelle: OeNB. Anmerkung: Daten für 2020 vorläufig.

Passive FDI nach Branchen

Die Statistik der OeNB verwendet die NACE Rev.2 Klassifikation, wobei manche Abschnitte zusammengefasst wurden, im Abschnitt Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (NACE-Abschnitt C) hingegen auf der feineren Ebene der NACE-Abteilungen unterschieden wird. Folglich werden die Branchen in jener Gruppierung wiedergegeben, die auch von der OeNB verwendet wird.

Im Jahr 2020 wurden mit 0,7 Mrd. EUR die meisten neuen Investitionen im Bereich Elektrotechnik, Elektronik und Optik getätigt, gefolgt von Chemie, Kunststoff, Pharmaka mit 0,4 Mrd. EUR und Information und Kommunikation mit ebenfalls 0,4 Mrd. EUR. Die Desinvestitionen waren wenig überraschend im Dienstleistungsbereich am stärksten, die größten Rückgänge hatte die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit -8,1 Mrd. EUR zu vermelden, gefolgt vom Handel (-3,3 Mrd. EUR) und dem Finanz- und Versicherungswesen (-1,5 Mrd. EUR)

Tabelle 3: Passive FDI-Flüsse nach Branche 2020

Top 5 Zuwächse	Branche	Wert (in Mio EUR)	Top 5 Rückgänge	Branche	Wert (in Mio EUR)
1	Elektrotechnik, Elektronik, Optik (C26-27)	688	1	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und techn. DL (M)	-8.086
2	Chemie, Kunststoff, Pharmaka (C19-22)	369	2	Handel (G)	-3.339
3	Information und Kommunikation (J)	367	3	Finanz- und Versicherungswesen (K)	-1.459
4	Glas, Steinwaren (C23)	239	4	Energie, Wasser, Abfall (D+E)	-904
5	Landwirtschaft, Bergbau (A+B)	147	5	Fahrzeugbau (C29-30)	-342

Quelle: OeNB. Anmerkung: Daten für 2020 vorläufig.

Bei den FDI-Beständen ist trotz der starken Rückgänge bei den Neuinvestitionen (s.o.) weiterhin die Branche Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit 85,1 Mrd. EUR an erster Stelle, was 52,0 Prozent der österreichischen FDI-Beständen entspricht. Dahinter liegen Finanz- und Versicherungswesen mit 23,3 Mrd. EUR (14,2 Prozent der FDI-Bestände) und der Handel mit 21,7 Mrd. EUR (13,3 Prozent).

Tabelle 4: Passive FDI-Bestände nach Branche 2020

Top 5	Branche	Wert (in Mio EUR)	Anteil	Veränderung zu 2019
1	Erbr. v. freiberufl., wissenschaftl. u. techn. DL (M)	85.055	52,0%	-5,9%
2	Finanz- und Versicherungswesen (K)	23.255	14,2%	-6,4%
3	Handel (G)	21.694	13,3%	-6,8%
4	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	7.585	4,6%	-3,4%
5	Chemie, Kunststoff, Pharmaka (C19-22)	4.395	2,7%	14,0%

Quelle: OeNB. Anmerkung: Daten für 2020 vorläufig.

3 Analyse der OeNB zur aktuellen nationalen FDI-Lage

Bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts sind gem. § 23 Abs 4 InvKG Einrichtungen zu befragen, die über umfassende Erfahrungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen in Österreich verfügen, insbesondere die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und die Austrian Business Agency (ABA-Invest in Austria).

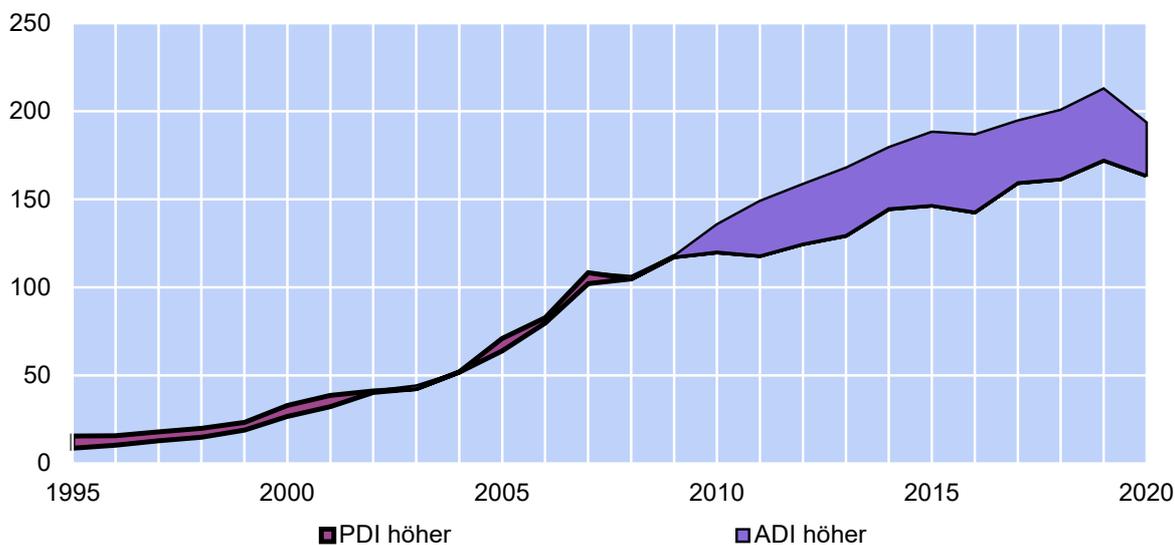
Im Folgenden der Beitrag der OeNB:⁴

Die Ergebnisse der letzten Jahresbefragung österreichischer Unternehmen zu Direktinvestitionen vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Europa zeigen neue Höchstwerte. Zum 31.12.2019 betragen die Bestände von Direktinvestitionen in Österreich (passive DI) 172,4 Mrd EUR, jene von österreichischen Investoren im Ausland (aktive DI) 213,0 Mrd EUR (siehe Grafik 1). Sie lagen damit deutlich (jeweils um ca. 6%) über den zuletzt erhobenen Beständen zum Jahresultimo 2018. Für das Jahr 2020 liegen zum aktuellen Zeitpunkt lediglich vorläufige Daten auf Basis von Bestandsfortschreibungen, Transaktionsmeldungen, Berechnungen von Preis- und Wechselkurseffekten, sowie Gewinnschätzungen vor. Die so erzeugten vorläufigen Ergebnisse für das „erste Pandemiejahr“ zeigen einen deutlichen Rückgang der Bestände, sowohl bei aktiven als auch bei passiven DI.

⁴ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung SAFIM (Statistik – Außenwirtschaft, Finanzierungsrechnung und Monetärstatistiken), Thomas Cernohous thomas.cernohous@oenb.at.

Aktive vs. passive Direktinvestitionsbestände Österreichs

in Mrd Euro



Quelle: OeNB.

Anmerkung: Daten für 2020 vorläufig.

Die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie sind für diesen Rückgang jedoch nur einer von mehreren Faktoren. Der besonders deutliche Bestandsrückgang bei aktiven DI ist unter anderem auch einer starken Entwicklung des Euro im Jahr 2020 gegenüber anderen wichtigen Währungen geschuldet. Zudem führten Umstrukturierungen bei einigen multinationalen Konzernen zu geringeren Beständen bei Direktinvestitionen. Aufgrund der langen Vorlaufzeit derartiger Transaktionen und Sitzverlegungen ist davon auszugehen, dass diese unabhängig von der Pandemie genauso stattgefunden hätten.

Die Effekte, welche auf die Pandemie zurückzuführen sind, betrafen zum einen die geringere Neuinvestitionstätigkeit. Aufgrund der Unsicherheit, die vor allem im Frühjahr und Sommer 2020 herrschte, wurden in Planung befindliche Investitionsprojekte abgebrochen oder verschoben. Zum anderen, und das ist vermutlich der stärkere pandemiebedingte Effekt, wurden 2020 geringere Gewinne (bzw. zum Teil auch größere Verluste) erwirtschaftet. Da jedoch weiterhin Gewinnausschüttungen in ähnlicher Höhe wie in den Vorjahren vorgenommen wurden, ergaben sich für das Jahr 2020 negative reinvestierte

Gewinne.⁵ Dieser Effekt ist deutlich bei der Darstellung der Transaktionen nach Komponenten (Grafik 2) sichtbar. Die reinvestierten Gewinne waren sowohl bei aktiven als auch bei passiven DI negativ.

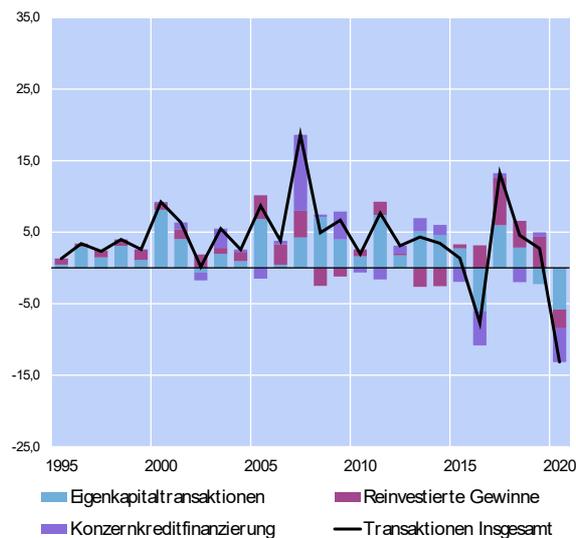
Grafik 2

Transaktionen nach Komponenten

Komponenten passiver Direktinvestitionen

Transaktionen

in Mrd Euro

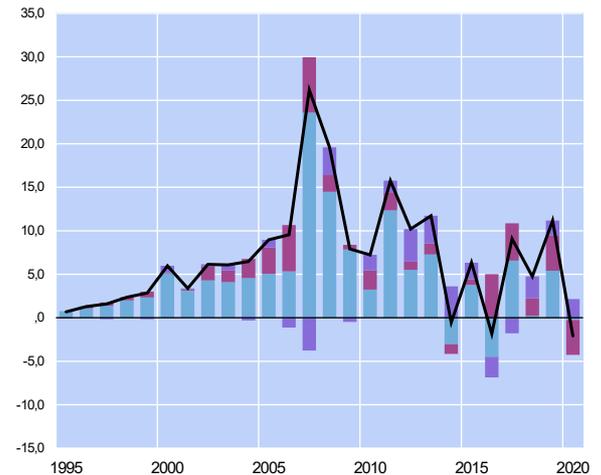


Quelle: OeNB.
Anmerkung: Daten für 2020 vorläufig.

Komponenten aktiver Direktinvestitionen

Transaktionen

in Mrd Euro



Die Eigenkapitaltransaktionen passiver Direktinvestitionen wiesen, nach dem Rückgang im Jahr 2016, bereits zum zweiten Mal in der jüngeren Vergangenheit einen negativen Saldo aus Neuinvestitionen und Desinvestitionen aus. Maßgeblich dafür verantwortlich waren 2020 der OMV-Borealis-Deal⁶, der sich in einer maßgeblichen Desinvestition in der Statistik niederschlug, sowie mehrere Desinvestitionen von US-Konzernen. Einen deutlichen Beitrag zum negativen Saldo lieferten auch Konzernkreditfinanzierungen. Es wurden einige größere neue konzerninterne Kredite von österreichischen Unternehmen an ihre ausländischen Mutterunternehmen vergeben, was gemäß den internationalen Statistik-

⁵ Reinvestierte Gewinne errechnen sich aus Jahresgewinnen abzüglich Gewinnausschüttungen.

⁶ <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/oelindustrie-milliarden-deal-omv-uebernimmt-petrochemiekonzern-borealis/25632800.html?ticket=ST-8254290-0yRZiQ4eWFEV5a7E32Ys-ap4>

Manuals als Desinvestition bei passiven DI darzustellen ist.⁷ Bei Transaktionen aktiver Direktinvestitionen zeigten die Komponenten einen ausgeglichenen Saldo bei Eigenkapitaltransaktionen, negative reinvestierte Gewinne aufgrund der schlechteren Ertragslage 2020, sowie leichte Zugewinne aufgrund konzerninterner Kreditfinanzierungen.

Erste Trends für das laufende Jahr 2021 deuten nach den Rückgängen im Jahr 2020 auf eine Erholung der Direktinvestitionsbestände hin. Diese dürften bei aktiven DI stärker ausfallen als bei passiven DI. In beiden Fällen sind die Gründe dafür eine verbesserte Ertragslage der Unternehmen, sowie positive Salden aus Eigenkapitaltransaktionen und Konzernkreditfinanzierungen.

⁷ Angewendet wird das Extended Directional Principle gemäß OECD Benchmark Definition of Foreign Direct Investment - 4th Edition; <https://www.oecd.org/investment/fdibenchmarkdefinition.htm>.

Tabelle 1: Aktive Direktinvestitionen: Bestände regional gegliedert

Bestände Aktiver Direktinvestitionen nach Regionen						
Regionale Zuordnung nach dem Sitz der ausländischen Tochter						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021H1
Global	186.891	194.911	200.862	213.019	193.619	197.797
Europa	157.847	165.398	165.941	172.933	155.957	158.792
EU-27	124.339	136.989	138.066	141.133	126.414	129.616
Euroraum 19	85.822	95.544	95.134	95.659	81.898	84.585
Belgien	1.902	1.602	1.377	1.442	1.541	1.651
Deutschland	26.783	30.497	28.939	34.638	36.268	36.561
Estland	234	170	237	253	191	191
Finnland	584	671	779	1.058	940	887
Frankreich	3.963	4.119	3.430	1.977	1.850	2.058
Griechenland	357	348	121	139	128	128
Irland	170	210	78	176	185	201
Italien	3.008	3.159	3.918	3.964	4.323	4.644
Lettland	125	141	132	157	172	169
Litauen	131	117	107	109	155	154
Luxemburg	11.995	11.917	11.657	3.774	5.807	6.644
Malta	133	109	68	122	126	117
Niederlande	24.192	30.103	31.769	35.294	17.371	18.529
Portugal	216	248	226	219	203	202
Slowakische Republik	5.930	6.059	6.176	5.894	6.141	6.025
Slowenien	2.698	3.037	3.242	3.387	3.613	3.625
Spanien	1.123	1.301	1.510	1.564	1.553	1.487
Zypern	2.286	1.736	1.369	1.491	1.330	1.311
Rest EU						
Bulgarien	2.991	2.700	2.597	2.704	2.725	2.654
Dänemark	167	231	233	309	323	350
Kroatien	3.756	3.796	4.109	4.376	4.394	4.511
Polen	4.792	5.863	5.171	5.590	5.864	5.604
Rumänien	7.858	8.422	8.967	9.911	9.744	9.630
Schweden	1.457	1.478	1.466	1.365	1.378	1.491
Tschechische Republik	10.980	12.149	13.202	13.552	12.985	13.635
Ungarn	6.518	6.807	7.188	7.666	7.104	7.157
Rest Europa	32.371	27.385	26.911	30.863	28.581	28.195
Russland	4.712	5.089	5.993	7.268	4.647	4.573
Schweiz	9.061	7.126	7.438	8.740	10.434	10.020
Vereinigtes Königreich	7.767	6.486	5.348	5.388	5.316	5.702
Amerika	14.367	13.816	15.583	16.033	15.267	15.850
USA	9.915	9.880	11.559	11.916	11.261	11.904
Asien	11.785	12.688	15.504	19.041	17.286	17.981
China	2.481	2.873	3.288	3.344	2.908	3.012
Hong Kong	832	1.028	1.355	1.595	1.662	1.904
Naher Osten	4.731	4.841	6.654	8.503	7.305	7.488
Vereinigte Arabische Emirate	4.376	4.439	6.118	8.037	6.893	7.037
Afrika	778	828	903	929	893	894
Ozeanien	2.114	2.181	2.932	4.085	4.217	4.280

Quelle: OeNB.
 Bis 2018 endgültige Daten, 2019 revidierte Daten, provisorische Daten für 2020.
 Diese Tabelle folgt einem anderen Aktualisierungszyklus als die Überblickstabellen zu Zahlungsbilanz und Internationaler Vermögensposition, Euroraum 19: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Zypern und die entsprechenden europäischen Organisationen.
 EU-27 (seit 2020): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,

Tabelle 2: Passive Direktinvestitionen: Bestände regional gegliedert

Bestände Passiver Direktinvestitionen nach Regionen Regionale Zuordnung nach dem Sitz des ausländischen						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021H1
Global	142.920	159.625	161.740	172.428	163.661	167.685
Europa	107.446	118.689	121.153	130.132	125.797	127.599
EU-27	72.662	75.740	81.305	86.982	85.348	85.766
Euroraum 19	70.866	74.004	79.161	84.493	82.730	82.784
Belgien	726	743	694	766	704	631
Deutschland	42.421	46.975	52.403	51.881	49.030	48.660
Finnland	691	699	559	370	283	261
Frankreich	3.489	4.891	4.293	4.395	4.257	4.451
Irland	628	602	612	1.666	1.315	1.273
Italien	9.785	9.724	9.710	10.043	9.510	9.535
Luxemburg	3.151	2.775	2.578	3.351	3.257	3.499
Niederlande	4.195	-333	474	6.081	7.472	7.560
Österreich ¹⁾	2.222	4.299	5.121	4.150	4.359	4.300
Slowakische Republik	23	24	23	41	276	301
Slowenien	116	129	18	19	14	10
Spanien	1.179	1.211	639	676	1209	1.205
Zypern	1.433	1.432	1.533	522	616	665
Rest EU						
Dänemark	170	182	198	211	219	233
Polen	16	21	15	357	364	368
Schweden	871	864	1.067	1.054	1.188	1.161
Tschechische Republik	241	172	364	352	468	914
Ungarn	181	173	193	245	199	229
Rest Europa						
Russland	19.170	25.179	22.124	22.857	21.408	22.854
Schweiz	8.645	11.057	11.131	13.201	12.628	12.564
Vereinigtes Königreich	5.423	5.572	5.234	5.459	4.512	4.363
Amerika	20.720	22.317	22.652	20.391	19.313	19.923
USA	14.392	13.448	12.911	12.194	11.614	12.574
Asien	12.595	15.771	15.085	17.350	13.927	15.446
China	356	753	984	887	930	936
Hong Kong	3.132	2.919	2.747	2.687	1.942	2.242
Naher Osten	5.948	7.275	6.143	8.559	5.857	7.146
Vereinigte Arabische Emirate	5.482	6.728	5.627	7.989	5.212	6.489
Afrika	1.826	2.505	2.511	3.029	3.076	3.164
Ozeanien	64	73	70	40	41	31

Quelle: OeNB.
Bis 2018 endgültige Daten, 2019 revidierte Daten, provisorische Daten für 2020.
Euroraum 19: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Zypern und die entsprechenden europäischen Organisationen.
EU-27 (seit 2020): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die entsprechenden europäischen
1) Sog. "Round-tripping": Österreichische Investoren halten ihre inländischen Beteiligungen über eine ausländische Holding

4 Die Österreichische Beteiligungs AG und der Schutz der kritischen Infrastruktur

Bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts sind gem. § 23 Abs 4 InvKG Einrichtungen zu be-
fassen, die über umfassende Erfahrungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen in
Österreich verfügen, insbesondere die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die Öster-
reichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und die Austrian Business Agency (ABA-Invest in Aus-
tria).

Im Folgenden der Beitrag der ÖBAG:

Die Corona-Pandemie hat nicht nur Regierungen und den Gesundheitsbereich vor große
Herausforderungen gestellt. Auch viele Unternehmen der Industrie mussten Lieferaus-
fälle hinnehmen und konnten konsequenterweise ihre eigenen Liefertermine nicht mehr
halten. Die Blockade des Suezkanals im März 2021, bei der ein Frachtschiff auf Grund
gelaufen war, verursachte darüber hinaus eine wochenlange Verzögerung im globalen
Handelsverkehr. Durch diese Ereignisse wurden die Grenzen der Globalisierung ein-
drucksvoll dargelegt. Die Anpassung der internationalen Lieferketten ist daher nun in den
Fokus gerückt, um in Zukunft weniger abhängig von globalen Entwicklungen zu sein. In
den USA wird seit geraumer Zeit — und verstärkt in der Pandemie — unter dem Begriff
„Reshoring“ der Versuch unternommen, zuvor ausgelagerte Produktionskapazitäten wie-
der in das US-Inland zu verlagern. Vor diesem Hintergrund erscheinen in Europa getätigte
Übernahmen durch internationale Investoren in einem neuen Licht: Es steht nun nicht
mehr der alleinige Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen zur Diskussion, son-
dern auch der Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die lokale Verfügbarkeit notwendi-
ger Vorprodukte und Waren.

Um ein Unternehmen im Land zu halten, ist jedoch oft ein Schulterschluss verschiedens-
ter Institutionen nötig bzw. im Notfall auch eine staatliche Beteiligung. Das Beispiel des
pharmazeutischen Produktionsstandortes in Kundl (Tirol) hat gezeigt, dass jede Krise auch
eine Chance bedeuten kann. Durch den Einsatz der Bundesregierung konnte mit dem aus-
ländischen Eigentümer nicht nur eine Möglichkeit zum Erhalt des Standortes gefunden,
sondern auch dessen Ausbau beschlossen werden. Seit heuer werden an diesem Standort

mRNA Corona-Impfstoffe produziert und mittelfristig sollen 100 neue Arbeitsplätze entstehen.

Mit der Adaptierung des Investitionskontrollgesetzes im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, um substanzielle Direktinvestitionen in kritische österreichische Infrastrukturen zu prüfen. Darauf aufbauend kann die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) im Fall der Fälle passende Finanzierungsvarianten zur Verfügung stellen, um unter Umständen eine nationale Lösung als mögliche Alternative zum Schutz von Unternehmen in Schlüsselindustrien aufzuzeigen.

Für einen allfälligen Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die für den Wirtschaftsstandort Österreich von besonderer Bedeutung sind, ist laut § 7 Abs 4 ÖBAG-Gesetz ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich. Alternativ kann laut §7 Abs 5 ÖBAG-Gesetz eine Minderheitsbeteiligung u.a. auf Basis einer Empfehlung des ÖBAG-Beteiligungskomitees eingegangen werden. Letztere erfolgt im Rahmen der vom Bundesminister für Finanzen festgesetzten finanziellen Höchstlimits, wobei für das Investment unterschiedliche Eigen- und Fremdkapitalmittel zur Verfügung stehen und anlassbezogen eingesetzt werden können.

Die Investmentstrategie der ÖBAG fußt auf klar definierten Kriterien, welche die Größe, aber auch den strategischen Beitrag zum Wirtschaftsstandort Österreich umfassen. Aus Sicht der ÖBAG ist auch der europäische Green Deal eng mit dem Schutz kritischer Infrastruktur und dem Erhalt der nationalen und europäischen Innovationsfähigkeit verwooben. Die Transformation hin zu nachhaltigen Energieträgern kann nicht nur auf Verzicht und Verhaltensänderungen der Bürger basieren, sondern ist auch wesentlich von technologischen Fortschritten in den jeweiligen Industrien abhängig. Im Bereich der Digitalisierung beispielsweise ist darüber hinaus auch die Verfügbarkeit von IT-Fachkräften essenziell um Innovationen voranzutreiben. Vor dem Hintergrund geplanter, hochvolumiger ESG-Investitionen im Rahmen des Green Deal kann sich Österreich wie Europa als zukünftiger Know-how-Träger im Bereich der damit verbundenen Umwelttechnologien positionieren und eine globale Vorreiterrolle einnehmen.

5 Die Austrian Business Agency als Schlüssel zum Wirtschaftsstandort Österreich

Bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts sind gem. § 23 Abs 4 InvKG Einrichtungen zu be-
fassen, die über umfassende Erfahrungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen in
Österreich verfügen, insbesondere die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die Öster-
reichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und die Austrian Business Agency (ABA-Invest in Aus-
tria).

Im Folgenden der Beitrag der ABA:

Die österreichische Standortagentur Austrian Business Agency (ABA) hat - als Tochterge-
sellschaft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - die Auf-
gabe, Österreich als Wirtschafts-, Arbeits- und Filmstandort international zu vermarkten.
Mit ihren drei Geschäftsbereichen INVEST in AUSTRIA, WORK in AUSTRIA und FILM in
AUSTRIA berät und unterstützt die ABA kostenlos internationale Unternehmen, Fach-
kräfte und Filmproduktionen bei allen Fragen rund um den Wirtschafts-, Forschungs- und
Arbeitsstandort sowie Österreich als Drehort für internationale Filmproduktionen.

Unter dem Motto „We simply make it easy“ unterstützt die Abteilung INVEST in AUSTRIA
z.B. bei

- Daten, Fakten, Trends & Entwicklungen zum Wirtschaftsstandort
- Standortsuche, -auswahl und Betriebsgründung
- Arbeits- und steuerrechtliche Fragen
- Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten
- Formalitäten von A wie Arbeitsgenehmigung bis V wie Visa

Vision

Als die zentrale Standortagentur ist die ABA der Schlüssel zum Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich. Sie bringt aktiv Technologie, Knowhow und Innovation nach Österreich.

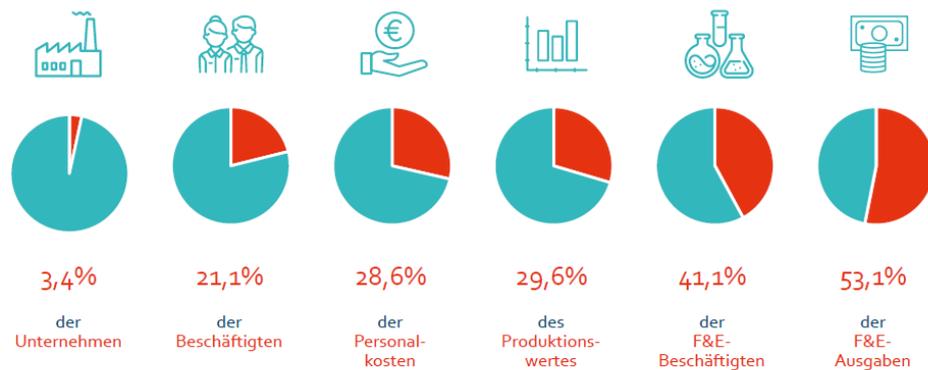
Durch die gezielte Akquise und Beratung von ausländischen Unternehmen, internationalen Fachkräften und Filmproduktionen stärkt sie den Standort und schafft damit einen Mehrwert für Österreich und ihre Kund:innen. Sie ist dabei am Puls der Zeit, hat ständig die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes sowie die Anforderungen ihrer Kund:innen im Blick und passt kontinuierlich ihre Services an.

Diese Ziele verfolgt die ABA mit hoher Professionalität und Kompetenz. Ihre Arbeit ist geprägt von Verantwortungsbewusstsein, Transparenz, Teamgeist, wechselseitigem Vertrauen und Wertschätzung.

Strategische Ziele

1. Imageaufbau und -verbesserung für den Wirtschaftsstandort Österreich im Ausland
2. Aktive Akquisition ausländischer Unternehmen
3. Operative Betreuung und Information ausländischer Unternehmer:innen während des gesamten Ansiedlungsprozesses
4. Nachbetreuung und Servicierung angesiedelter Unternehmen für potentielle „Erweiterungsprojekte“ und zur stärkeren Bindung an den Wirtschaftsstandort
5. Über diese Funktionen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur Österreichs und Förderung des Technologietransfers nach Österreich
6. Bewerbung des Arbeitsstandortes bei ausländischen Fachkräften
7. Unterstützung von heimischen Unternehmen bei der Suche nach Arbeitskräften im Ausland

Bedeutung ausländischer Unternehmen für den Wirtschaftsstandort



Quelle: Statistik Austria 10/2020
(Stand 2018, F&E-Daten Stand 2017)

In Österreich liegt der Anteil Europas am Bestand passiver Direktinvestitionen bei 77%, davon 52% aus der EU-27. Deutschland bleibt mit 30% das Land mit dem höchsten Anteil. (Quelle: OeNB)

Der überwiegende Anteil der von der INVEST in AUSTRIA betreuten Investitionsprojekte sind sogenannte „Greenfield“-Investitionen. Unternehmensakquisitionen bzw. Finanzierungen durch Private Equity-Investitionen oder Venture Capital stellen nur einen kleinen Teil der durch die ABA betreuten Projekte dar (im Durchschnitt der letzten beiden Jahre ca. 3%), jene mit einem Nicht-EU-Herkunftsland sind deutlich geringer. Allerdings haben diese Projekte oft eine hohe Bedeutung für die Investitionssumme.

Unternehmensakquisitionen sind für viele internationale Firmen eine Möglichkeit, einen raschen Markteinstieg zu erreichen. Für österreichische Start-ups sind Finanzierungsrunden mit internationalen Investoren von großer Bedeutung.

Die ABA sieht ihre Aufgabe darin, die ausländischen Investoren bzw. Unternehmen umfassend über den Wirtschaftsstandort zu informieren und zu beraten, um den Standort langfristig abzusichern und Potential für Expansionsprojekte zu schaffen. Auf der anderen Seite wird das österreichische Management bei Argumentationen für den Wirtschaftsstandort Österreich – vor allem im internationalen Vergleich – unterstützt.

Im Jahr 2021 wurde ein konstruktiver Austausch zwischen ABA und der zuständigen Abteilung für das Investitionskontrollgesetz im BMDW zu den Anliegen der von der ABA beratenen Unternehmen etabliert. Für die Unternehmen ist im Zusammenhang mit dem Investitionskontrollgesetz vor allem Rechtssicherheit und dabei insbesondere eine berechenbare Verfahrensdauer relevant.

6 Legistische Entwicklungen

Die Wahrnehmung von Gefährdungen für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung durch eine aggressive Investitionspolitik seitens Drittstaaten außerhalb von EU, EWR und Schweiz - insbesondere unter Rückendeckung seitens dortiger staatlicher Organisationen - hat im Jahr 2011 erstmals zu einer gesetzlichen Regelung von Investitionsprüfungen in Österreich geführt. Nach dem Vorbild Deutschlands, das zu dieser Zeit bereits entsprechende Regelungen hatte, wurden die neuen Bestimmungen im Außenwirtschaftsrecht durch Einfügung eines neuen § 25a des Außenwirtschaftsgesetzes verankert. Dieser legte eine Prüfung von Investitionen durch Investoren aus Drittstaaten (außerhalb von EU, EWR und der Schweiz) im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung fest. Wie zur damaligen Zeit auch in Deutschland wurde als Untergrenze der Erwerb von mindestens 25% der Stimmrechtsanteile am österreichischen Zielunternehmen vorgesehen. Als Schutzzweck im Rahmen der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung wurde ausdrücklich auch die Daseins- und Krisenvorsorge festgelegt. Als erfasste Bereiche, in denen es jedenfalls zu den befürchteten Gefährdungen kommen könnte, wurden in einer nicht abschließenden Aufzählung Verteidigungsgüterindustrie und Sicherheitsdienste, Energie- und Wasserversorgung, Telekommunikation, Verkehr, Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung und des Gesundheitswesens genannt.

Die Europäische Kommission äußerte gegen diese Bestimmungen Bedenken, einerseits vor dem Hintergrund der durch den Vertrag von Lissabon geschaffenen Unionskompetenzen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen und andererseits im Kontext der von Österreich und der EU eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der OECD und der WTO (vor allem GATS) und im Rahmen von Freihandelsabkommen mit bestimmten Drittstaaten, bzw. europarechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf die Freiheit des Kapitalverkehrs auch gegenüber Drittstaaten. Diesen Bedenken der Europäischen Kommission wurde im Jahr 2012 mit einer Novelle zu § 25a AußWG 2011 Rechnung getragen.

Aufgrund globaler wirtschaftspolitischer Tendenzen zur aggressiven wirtschaftlichen Expansionspolitik seitens bestimmter Drittstaaten wurde verstärkt der Bedarf nach Schutzinstrumenten gegen unerwünschte Übernahmen von EU-Unternehmen aus diesen Drittstaaten gesehen. Dadurch sollte der Ausverkauf und die Abwanderung technologischer Schlüsselkompetenzen, insbesondere in strategisch wichtigen Branchen wie High-Tech-

Industrie, Flughäfen, Bahn-Infrastruktur und deren wichtige Zulieferer verhindert werden. Anfang 2017 erfolgte - vielleicht auch vor dem Hintergrund der BREXIT-Abstimmung - eine gemeinsame Initiative der Wirtschaftsminister der drei verbliebenen großen EU-Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Handelskommissarin mit dem Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit („Level playing field“) im Handels- und Investitionsbereich.

Der von der EK am 13.9.2017 unter der interinstitutionellen Nummer 2017/0224(COD) veröffentlichte Verordnungsvorschlag COM(2017) 487 final⁸ schuf einen Rahmen für die Anwendung nationaler Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten und einen EU-weiten Kooperationsmechanismus mit Evaluierungsplan drei Jahre nach Inkrafttreten. Er enthielt keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ohne nationalen Prüfmechanismus zur Kontrolle von Investitionen zur Einführung derartiger Regelungen, sondern nur eine ausdrückliche Ermächtigung zur Einführung, Beibehaltung und Änderung derartiger Regelungen. Für diese Kontrollregime wurden gemeinsame inhaltliche und verfahrensrechtliche Grundregeln festgelegt. Ebenso wurde ein Kooperationsmechanismus mit Mitspracherechten der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten bei einer Direktinvestition in einen bestimmten Mitgliedstaat vorgesehen. Dieser Mechanismus bezieht sich auch auf Investitionen, die nicht im Rahmen nationaler Kontrollsysteme überprüft werden. Die Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (FDI-Screening-VO) wurde im Amtsblatt der EU Nr. L 79 I/1 vom 21. März 2019 S. 1⁹ veröffentlicht. Sie ist seit 11.04.2019 in Kraft, der Informations- und Kooperationsmechanismus wird seit 11.10.2020 angewendet.

Österreich war einer der Mitgliedstaaten, die bereits bei Vorlage des Vorschlags zur FDI-Screening-Verordnung über Regelungen zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung verfügten. Der österreichische Prüfmechanismus auf Basis von § 25a AußWG 2011 entsprach allen Mindestkriterien gemäß Art. 3 der FDI-Screening-Verordnung.

Insofern gab es nur wenige ergänzende Regelungen, zu denen Österreich nach der Verordnung verpflichtet war. Darüber hinaus war es der ausdrückliche politische Wunsch, die Neuregelung zum Anlass zu nehmen, den weiten Spielraum, den die FDI-Screening-Verordnung den Mitgliedstaaten einräumt, zu zusätzlichen Bestimmungen zur Stärkung und effizienten Gestaltung des österreichischen Überprüfungsmechanismus zu nützen.

⁸ [EUR-Lex - 52017PC0487 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁹ [VERORDNUNG \(EU\) 2019/ 452 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - vom 19. März 2019 - zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union \(europa.eu\)](#)

Ein Teil davon steht im Zusammenhang mit der FDI-Screening-Verordnung. Andere Bestimmungen wurden unabhängig von dieser eingeführt. Die umfassende Neugestaltung der Investitionskontrolle erfolgte in einem eigenen Gesetz, dem Bundesgesetz über die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz - InvKG), BGBl. I Nr. 87/2020, in der Folge als „InvKG“ bezeichnet.

Das wichtigste Anliegen bei Schaffung des neuen Gesetzes war, einen guten Ausgleich zwischen der Beibehaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Investoren einerseits und der Sicherstellung der notwendigen Kontrollen im Interesse der Sicherheit und öffentlichen Ordnung andererseits zu bewirken. Es wurden daher gegenüber der geltenden Rechtslage sowohl strengere Regelungen als auch Erleichterungen eingeführt.

Ein weiterer wesentlicher Leitgedanke des Gesetzes ist es, ausländische Direktinvestitionen möglichst frühzeitig vor ihrem Abschluss zu prüfen. Zum einen soll damit rasch Rechtssicherheit für die beteiligten Parteien geschaffen werden und zum anderen sollen mögliche Gefährdungen durch ausländische Direktinvestitionen von vornherein verhindert werden. Eine nachträgliche Prüfung bereits ganz oder teilweise abgeschlossener Investitionen soll, wenn überhaupt, nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich werden.

Gegenüberstellung alte - neue Regelung der Investitionskontrolle

Prüfkriterien

• früherer § 25a AußWG:	• InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ jede Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ inhaltlich keine Änderung: weiterhin jede Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung erfasst (laut EuGH tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ nur sehr vage beispielsweise Aufzählung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ zur besseren Rechtsklarheit Präzisierung und Erweiterung der beispielsweise Aufzählung der erfassten Bereiche in Übereinstimmung mit Art. 4 der EU-FDI-Screening-VO

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung der Bereiche mit potentiellen Gefahren für Sicherheit oder öffentliche Ordnung in einer Anlage – mit beispielsweise, nicht abschließender Aufzählung für Stimmrechtsanteil von 25% und abschließender Aufzählung für Stimmrechtsanteil von 10%
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ u.a. ausdrückliche Erfassung kritischer Technologien einschließlich Robotertechnologie, Sicherheit der Lebensmittelversorgung, Forschungstätigkeiten im Bereich Arzneimittel, Impfstoffe und persönliche Schutzausrüstung

Erfasste Vorgänge

<ul style="list-style-type: none"> • früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> • InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur wenige klare Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ genaue Festlegung aller erfassten Vorgänge
<ul style="list-style-type: none"> ▪ primär Abstimmung auf Stimmrechtsanteile 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ neben Abstellen auf Stimmrechtsanteile auch erfasst: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erlangung eines beherrschenden Einflusses unabhängig von Stimmrechtsanteilen samt Definition (Orientierung an EG-VO 139/2004 –FusionskontrollVO) ○ Asset Deals
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestschwelle 25% 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Absenkung des Stimmrechtsanteils auf 10% in abschließend aufgezählten besonders sensiblen Bereichen, teilweise mit Befristung zwecks Möglichkeit zur Evaluierung

--	--

Mittelbarer Erwerb

<ul style="list-style-type: none"> ● früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> ● InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur wenn Umgehung einziger Zweck einer bestimmten Beteiligungskonstruktion ▪ Faktoren für Umgehungsverdacht: <ul style="list-style-type: none"> - wahrer wirtschaftlicher Gehalt - tatsächlich erzielter Einfluss 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung aller mittelbarer Erwerbe: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb durch andere Person als jene mit tatsächlichem Einfluss auf Zielunternehmen - wahrer wirtschaftlicher Gehalt der Transaktion

Ausnahmen

<ul style="list-style-type: none"> ● früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> ● InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die nicht den Rechnungslegungspflichten des Unternehmensgesetzbuches unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinstunternehmen einschließlich Start Up-Unternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter zwei Millionen Euro)

Verfahrenstypen

<ul style="list-style-type: none"> ● früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> ● InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungspflicht mit Antragspflicht für erwerbendes Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Genehmigungspflicht neben Antragspflicht des unmittelbar oder mittelbar erwerbenden Unternehmens auch subsidiäre Anzeigepflicht des Ö Unternehmens

<ul style="list-style-type: none"> ▪ amtswegige Verfahrenseinleitung (ohne Genehmigungspflicht) bei Umgehungsverdacht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ amtswegige Verfahrenseinleitung bei Genehmigungspflicht ohne dass Antrag oder Anzeige erfolgt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voranfrage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz der Voranfrage durch Möglichkeit zu einer Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag mit Bescheid (Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als Bestätigung der Genehmigungsfreiheit)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheid über Voranfrage ersetzt nicht Genehmigung, es muss ein neues Verfahren aufgrund eines eigenen Genehmigungsantrags durchgeführt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besteht eine Genehmigungspflicht, kann unmittelbar aufgrund des Antrags auf Unbedenklichkeitsbescheinigung das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden

Prüfung bereits abgeschlossener Vorgänge

<ul style="list-style-type: none"> • früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> • InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur im Fall von Umgehungsverdacht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach amtswegigem Verfahren bei Genehmigungspflicht und Verletzung der Antrags- und Anzeigepflicht, wenn Investition bereits ganz/teilweise abgeschlossen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine ausdrückliche Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausdrücklich geregelt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine zeitliche Grenze 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ amtswegige Einleitung eines Prüfverfahrens ohne zeitliche Grenzen möglich mit potentiellm Resultat gesamter oder teilweiser Rückabwicklung

Verfahrensfristen

<ul style="list-style-type: none"> • früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> • InvKG:
---	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung auf Antrag: 1 Monat + 2 weitere Monate bei Notwendigkeit vertiefter Prüfung ▪ amtswegiges Verfahren: 2 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungsverfahren (auf Antrag oder von Amtswegen: Dauer des Kooperationsmechanismus (maximal 40 Kalendertage) + 1 Monat + 2 weitere Monate bei Notwendigkeit vertiefter Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren aufgrund eines Antrags auf Unbedenklichkeitsbescheinigung: 2 Monate bis Entscheidung über Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Einleitung eines Genehmigungsverfahrens (mit Fristen sh. oben)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn Fristenlauf nicht klar geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn Fristenlauf mit Vorliegen vollständiger Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungsfiktion mit Fristablauf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigungsfiktion/Fiktion der Bescheinigung mit Fristablauf

Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten

<ul style="list-style-type: none"> • früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> • InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur sehr beschränkt im Rahmen der Amtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige, strukturierte Zusammenarbeit aufgrund der EU-FDI-Screening-Verordnung: <ul style="list-style-type: none"> - Österreich erfährt von Vorhaben, die seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährden könnten (z.B. Übernahme eines AKW durch Unternehmen mit Sicherheitsmängeln) - Österreich kann Bedenken gegen solche Vorhaben vorbringen

	<ul style="list-style-type: none"> - Österreich kann zu Vorgängen auf seinem eigenen Territorium wertvolle Zusatzinformationen erhalten
--	--

Zusammenarbeit mit anderen Stellen in Österreich

<ul style="list-style-type: none"> ● früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> ● InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einholen von Stellungnahmen zu jedem Einzelfall; keine strukturierte Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ strukturierte Zusammenarbeit durch: <ul style="list-style-type: none"> - Befassung des BMeiA, des BMF, des BMKUEMIT, des BMSGPK in jedem Fall - Schaffung eines Investitionskontrollkomitees für alle Investitionskontrollfälle - Stellungnahmefristen bei sonstiger Annahme der Zustimmung für Entscheidungsempfehlungen

Beiräte/Komitees

<ul style="list-style-type: none"> • Außenwirtschaftsbeirat gemäß früherem § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskontrollkomitee gemäß InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BMDW: Vorsitz und 1 weitere Person, BMEIA, BMF, BMI, BMLVS, BMLFUW, BMVIT (je 1 Person) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BMDW-Vorsitz, BMEIA, BMF, BMKUEMIT und BMSGPK als ständige Mitglieder (je 1 Person als Vertretung)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Beziehung weiterer BM (auch nicht fallbezogen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ weitere BM fallbezogen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt ist
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpartner WKÖ, BAK, PK/LK, (je 1 Vertreter), ÖGB, IV 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Vertretung der Sozialpartner (da ausschließlich Prüfung im Hinblick auf Sicherheit und öffentliche Ordnung)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesländer (1 Vertreter) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertretung (1 Person) der Bundesländer bei Betroffenheit in Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammensetzung fix vorgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammensetzung flexibel, sowohl fallbezogen als auch nach Beratungsgegenstand: bei allgemeinen Fragen Vertretung sämtlicher BM und aller Länder

Befassung anderer Stellen im Bereich zuständiger Mitglieder der Bundesregierung

<ul style="list-style-type: none"> • früherer § 25a AußWG: 	<ul style="list-style-type: none"> • InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Befassung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heranziehung von Personen aus anderen Stellen in Sachverständigenfunktion unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit möglich
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Beratungen über den Tätigkeitsbericht sind jedenfalls ÖNB, ÖBAG und ABA zu befassen

Aufgaben des Investitionskontrollkomitees im Vergleich zu Außenwirtschaftsbeirat gemäß früherem § 25a AußWG

• früherer § 25a AußWG:	• InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur geringe Spezifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gremium mit Zuständigkeit zur Investitionskontrolle mit Sitzung jedenfalls in regelmäßigen zeitlichen Abständen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jährliche Berichterstattung zur internationalen, europäischen und österreichischen Investitionslandschaft und Investitionsveränderungen durch BMDW, BMKUEMIT und BMF unter Einbindung von OeNB, ÖBAG und ABA Invest

Berichtspflichten

• früherer § 25a AußWG:	• InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Berichtspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrauliche Jahresberichte (intern)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichung auf BMDW-Homepage und Übermittlung an Parlament von anonymisierten Jahresberichten mit aggregierten Daten nach Vorbild der EK-Berichterstattung an EP

Veröffentlichungspflicht

• früherer § 25a AußWG:	• InvKG:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ bestimmte Informationen zu Transaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anonymisierter Jahresbericht

7 Nationale Verfahrensstatistik

Das erste Jahr Geltungsdauer des Investitionskontrollgesetzes hat zu einem massiven Anstieg an Verfahren geführt. Wurden nach der früheren Bestimmung § 25a AußWG in rund 8 Jahren 25 Verfahren geführt, waren es nach einem Jahr Geltungsdauer des InvKG bereits 70 Verfahren, die zum Stichtag 24.07.2021 abgeschlossen oder anhängig waren.

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 InvKG ist die Gesamtzahl der durchgeführten Verfahren getrennt nach Verfahren auf Antrag gemäß § 7 oder § 9 und amtswegige Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 anzugeben. „Durchgeführt“ wird für die Zwecke dieses Berichts als „abgeschlossen“ verstanden. In Folge werden somit Zahlen (nur) zu jenen Verfahren angegeben, die zum Stichtag 24.07.2021 bereits abgeschlossen waren. Anhängige Verfahren werden nicht mitgezählt.

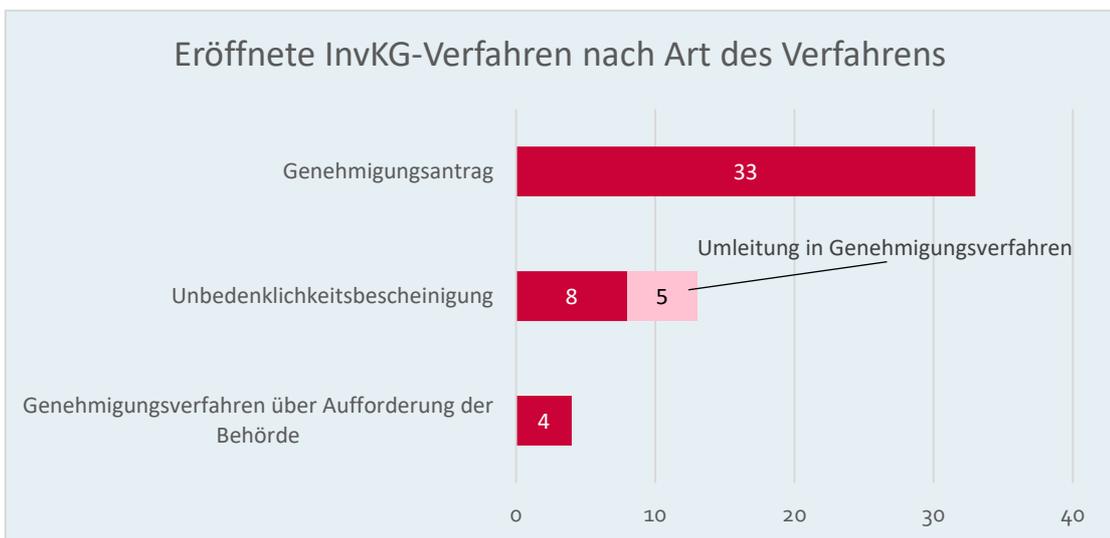
Seit Inkrafttreten des InvKG bis zum 24.07.2021 wurden insgesamt 50 Verfahren geführt und abgeschlossen. Diese Zahl zeigt deutlich, dass Österreich zu den attraktivsten europäischen Ländern für ausländische Investoren zählt. Im unionsweiten Vergleich mit jenen Mitgliedstaaten, die über einen Screeningmechanismus verfügen, zählt Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die am meisten Anträge im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus notifizieren.

Genehmigungsanträge und Anträge auf Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Von 50 nationalen Verfahren wurden 37 aufgrund von Genehmigungsanträgen und 13 aufgrund von Anträgen auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung geführt. Fünf Verfahren auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung wurden in Genehmigungsverfahren umgeleitet, sodass in Summe 42 Genehmigungsverfahren und 8 UB-Verfahren geführt und im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden.

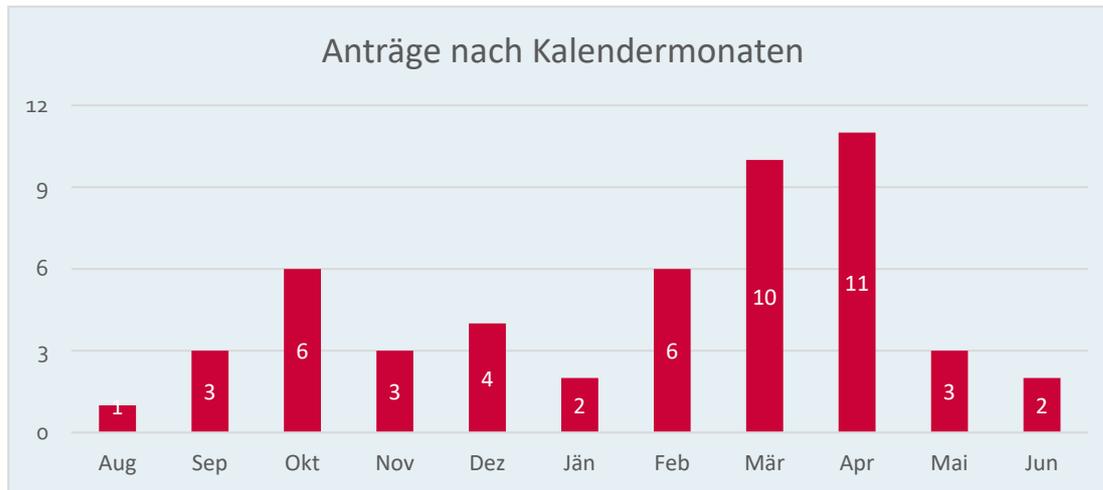
Im Berichtszeitraum prüfte die Behörde 23 Transaktionen, von denen sie Kenntnis erlangte, im Hinblick auf eine Genehmigungspflicht nach dem InvKG. Davon hat sie in 4 Fällen eine Genehmigungspflicht festgestellt und gemäß § 8 Abs. 1 InvKG zur Antragstellung aufgefordert. Da die Erwerber der Aufforderung in allen Fällen fristgerecht nachgekommen sind, führte die Behörde im Berichtszeitraum kein amtswegiges Verfahren durch.

Gesamtzahl der durchgeführten Verfahren	50
Verfahren auf Antrag gemäß § 7 InvKG - davon über Aufforderung durch die Behörde	37 4
Verfahren auf Antrag gemäß § 9 InvKG	13
umgeleitete Verfahren von § 9 InvKG auf § 7 InvKG	5
amtswegige Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 InvKG	0



Anzahl der Anträge nach Kalendermonaten

Im Berichtszeitraum waren mehrfach „Peaks“ bei der Anzahl der eingebrachten Anträge festzustellen. So zeigte sich beispielsweise, dass in den Monaten März und April außerordentlich viele Anträge bei der Behörde eingebracht wurden.



Umleitungen von § 9 InvKG auf § 7 InvKG

Von 13 Anträgen auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde in fünf Fällen seitens der Behörde eine Genehmigungspflicht festgestellt und wurden diese Verfahren daher in Genehmigungsverfahren umgeleitet.

In diesen fünf Fällen wurde seitens der Antragsteller jeweils die Nicht-Erfüllung von § 2 Abs. 1 Z 1 InvKG als Begründung für das Nicht-Vorliegen einer Genehmigungspflicht vorgebracht. In vier dieser Fälle ordnete die Behörde die Tätigkeit des Zielunternehmens einem Bereich in der Anlage zum InvKG zu und wurde daher eine Genehmigungspflicht bejaht. In einem Fall war die Tätigkeit des Zielunternehmens keinem in der Anlage des InvKG explizit angeführten Bereich zuzuordnen, nach Ansicht der Behörde war jedoch die Tätigkeit des Zielunternehmens einem Bereich zuzuordnen, in dem es zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge iSd Art. 52 und Art. 65 AEUV kommen kann, weshalb auch in diesem Fall eine Genehmigungspflicht gemäß § 2 InvKG bejaht und das Verfahren in ein Genehmigungsverfahren umgeleitet wurde. Dies betraf den Bereich der Sicherheitsdienstleistungen.

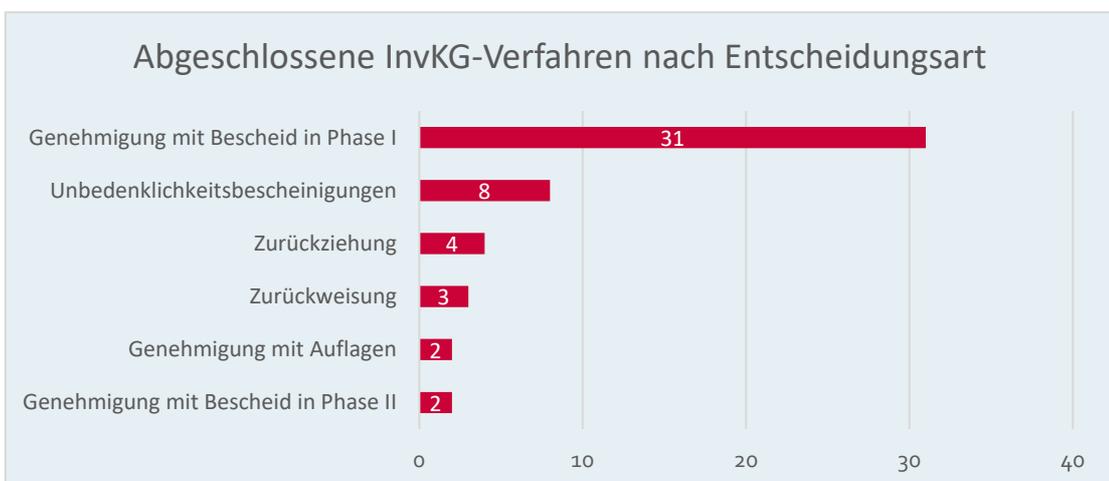
Verfahrensbeendigungen

Von 35 ausgestellten Genehmigungsbescheiden wurden 31 als „schlichte“ Genehmigung bereits in Phase I erteilt, da eine Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung iSd § 3 InvKG nicht festgestellt wurde.

In vier Fällen wurde seitens der Behörde ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet und im Berichtszeitraum abgeschlossen. Davon wurde in zwei Fällen eine Gefährdung für die Sicherheit und öffentliche Ordnung festgestellt, welche aber durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden konnte.

Eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, welche nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beseitigt werden konnte und sohin eine Verweigerung der Genehmigung erforderlich machte, war im Berichtszeitraum nicht feststellbar.

Gesamtzahl der Genehmigungen	35
Genehmigungen durch Fristablauf	0
Genehmigungen in Phase I	31
Genehmigungen ohne Auflagen in Phase II	2
Genehmigungen mit Auflagen in Phase II	2
Verweigerungen der Genehmigung	0
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	8
Zurückweisungen mangels Genehmigungspflicht	3
Antragszurückziehungen	4
Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a	0



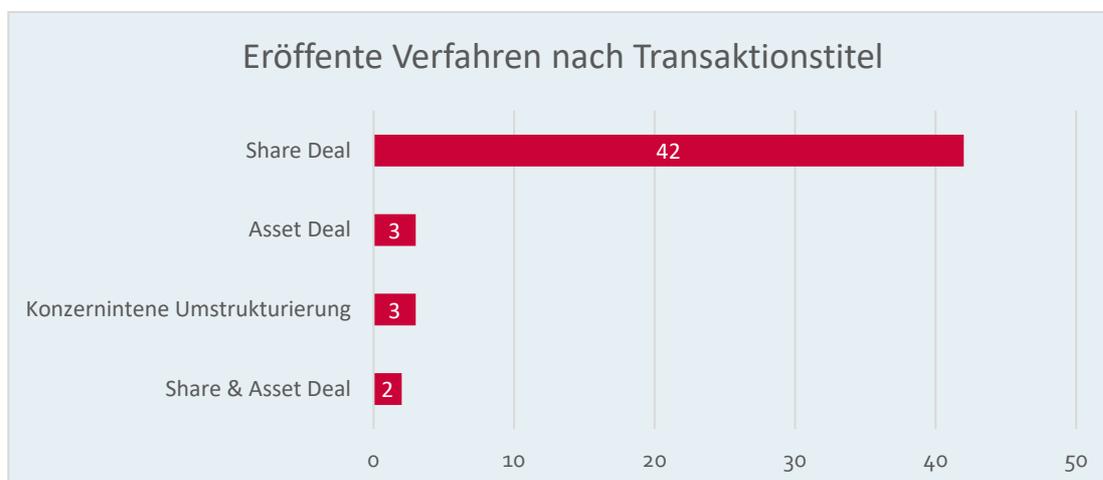
Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Von 13 Anträgen auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung wurden 8 als UB-Verfahren geführt und im Berichtszeitraum abgeschlossen. Gründe für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung waren:

- In zwei Fällen war das Zielunternehmen nicht in einem der in der Anlage zum InvKG genannten Bereiche tätig und konnte seitens der Behörde auch keinem anderen Bereich zugeordnet werden, in dem es zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung kommen kann.
- In einem Fall kam es bei einer konzerninternen Umstrukturierung zu keinen Änderungen in den Kontrollverhältnissen und war eine Genehmigungspflicht daher zu verneinen.
- Weitere Gründe für das Nicht-Vorliegen einer Genehmigungspflicht waren bspw ein mangelnder Drittstaatsbezug, das Nicht-Überschreiten der relevanten Schwellenwerte bei Erwerb von Stimmrechtsanteilen, das Erfüllen der Kleinstunternehmensausnahme des § 2 Abs 2 InvKG, das Nicht-Vorliegen eines österreichischen Unternehmens iSd § 1 UGB sowie die Unterzeichnung des Verpflichtungsgeschäfts vor Inkrafttreten des InvKG.

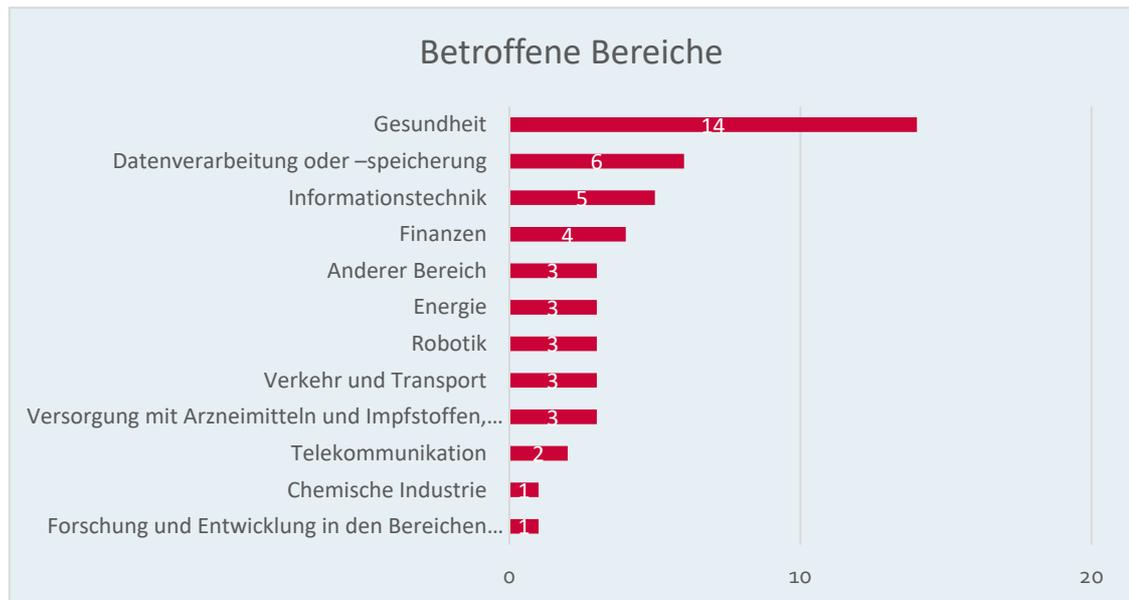
Transaktionsarten

Wie aus der untenstehenden Grafik ersichtlich, machen share deals die überwiegende Mehrheit der Transaktionsarten aus. Konzerninterne Umstrukturierungen können unter bestimmten Umständen ebenfalls eine Genehmigungspflicht nach dem InvKG auslösen. Im Berichtszeitraum wurden drei Genehmigungsverfahren zu konzerninternen Umstrukturierungen geführt und abgeschlossen.



Betroffene Bereiche

Im Rahmen der nationalen Verfahren sind die unterschiedlichsten Bereiche betroffen, wie beispielsweise der Gesundheits-, Energie-, und Chemiebereich oder etwa die Informationstechnik. Gerade die COVID-19-Krise hat den Bedarf nach Schutz der Versorgungssicherheit in besonderen sensiblen Bereichen wie beispielsweise im Infrastruktur- und Gesundheitsbereich gezeigt.



Herkunftsländer der Investoren

Bei den Herkunftsländern der Investoren zeigt sich, dass verschiedenste Drittstaaten in Österreich investieren, wie etwa das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Arabischen Emirate, Japan, Singapur, China und nicht zuletzt die USA. Rund drei Viertel aller vorgelegten Transaktionen weisen einen Bezug zu den USA auf. Dies veranschaulicht auch die untenstehende Grafik.



8 EU-Verfahrensstatistik

Auf Unionsebene bildet die Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (FDI-Screening-Verordnung) den Rechtsrahmen für die Investitionskontrolle.

Durch die FDI-Screening-Verordnung sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission Mittel an die Hand gegeben werden, mit denen sie Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung umfassend bekämpfen und sich an veränderte Umstände anpassen können, während gleichzeitig die nötige Flexibilität erhalten bleibt, damit die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation und nationalen Besonderheiten ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung überprüfen können. Die Entscheidung darüber, ob ein Überprüfungsmechanismus eingerichtet oder eine bestimmte ausländische Direktinvestition überprüft wird, fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung des betreffenden Mitgliedstaats (ErwGr 8 der FDI-Screening-Verordnung).

Der eingerichtete Überprüfungsmechanismus umfasst insbesondere folgende Möglichkeiten zum Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten:

- Kommentare zu von anderen Mitgliedstaaten notifizierten Direktinvestitionen zu erstatten, welche Österreich betreffen
- Kommentare anderer Mitgliedstaaten oder Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu Direktinvestitionen in Österreich im nationalen Verfahren zu berücksichtigen

Durch diese Möglichkeiten erhält Österreich nicht nur oftmals relevante Informationen für nationale Verfahren, sondern kann auch zu in anderen Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren Stellung nehmen, soweit es sich um eine ausländische Direktinvestition handelt, die die eigene Sicherheit oder öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt oder Informationen vorliegen, die für die Überprüfung von Bedeutung sind.

Darüber hinaus ermöglichen die Notifizierungspflicht, die jährliche Berichterstattung sowie die eingerichtete Expertengruppe einen umfassenden Informationsaustausch und damit auch eine effektive Investitionskontrolle in der Europäischen Union.

Der 3. Abschnitt des InvKG stellt die nationale Umsetzung der FDI-Screening-Verordnung dar. Die für den Kooperationsmechanismus relevanten Informationen werden im Regelfall im Rahmen eines Formblattes vom Antragsteller zur Verfügung gestellt, welches auf der Homepage des BMDW abgerufen werden kann.

Nationaler Kontaktpunkt

Gemäß § 11 InvKG ist ein nationaler Kontaktpunkt iZm dem EU-Kooperationsmechanismus eingerichtet worden, dessen Aufgaben in der Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten liegen.

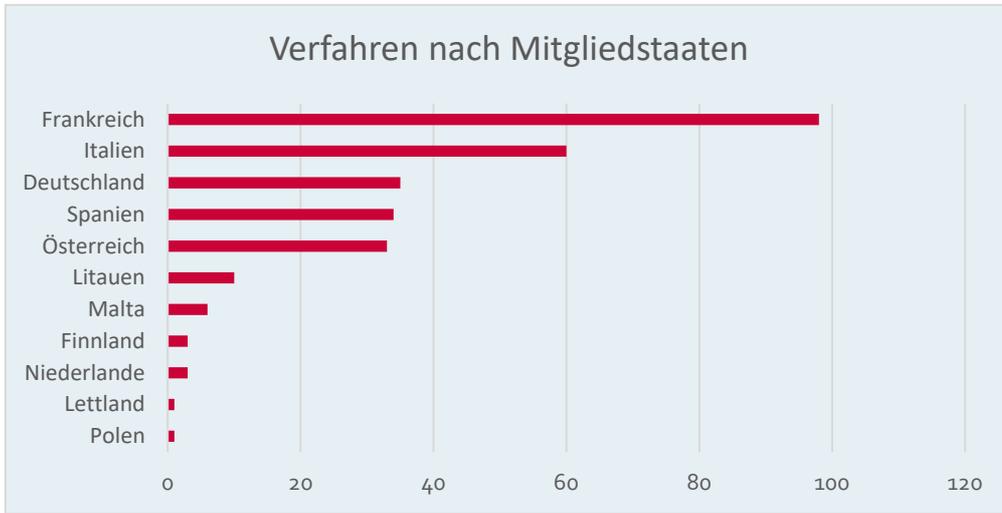
FDI-Expertensitzungen

Die Expertengruppe für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union erörtert Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, tauscht bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse aus und führt einen Gedankenaustausch über Trends und Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen. Die Erörterungen in der Gruppe sind vertraulich zu behandeln (Art. 12 FDI-Screening-Verordnung). Österreich nimmt an den FDI-Expertensitzungen laufend teil. Zweifelsohne tragen diese Sitzungen - sowie sämtliche sonstige Sitzungen mit anderen Mitgliedstaaten und/oder der Europäischen Kommission - zur Weiterentwicklung der Investitionskontrolle auf europäischer und nationaler Ebene bei.

EU-Verfahren nach Mitgliedstaaten

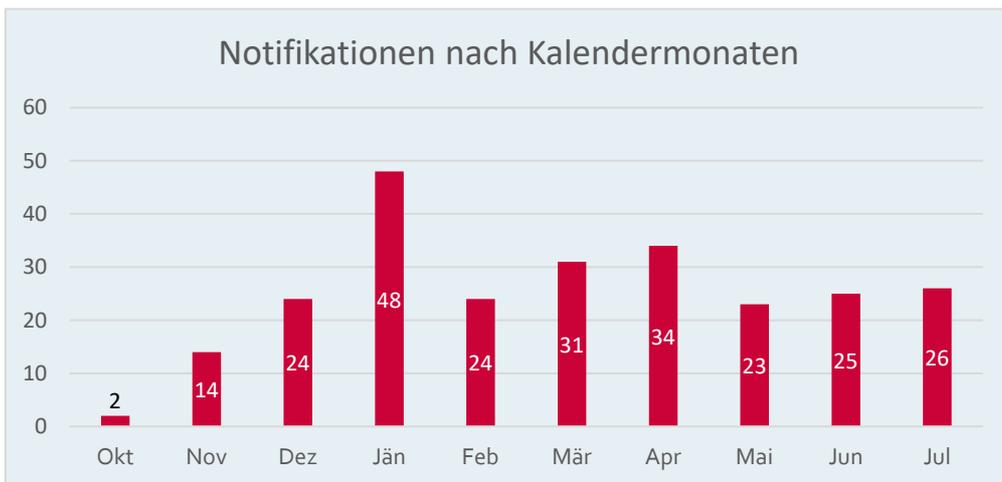
Im Berichtszeitraum wurden etwas über 250 Verfahren anderer EU-Mitgliedstaaten eingebracht. Dabei ergibt sich aus der vorliegenden Grafik, dass die meisten Transaktionen von 5 Mitgliedsstaaten notifiziert wurden, nämlich Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland und Österreich. Von den fünf erwähnten Mitgliedstaaten hat Österreich 33 Fälle im

Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus notifiziert. In Relation zur Einwohnerzahl bringt Österreich somit am meisten Fälle in den EU-Kooperationsmechanismus ein.



EU-Verfahren nach Kalendermonaten

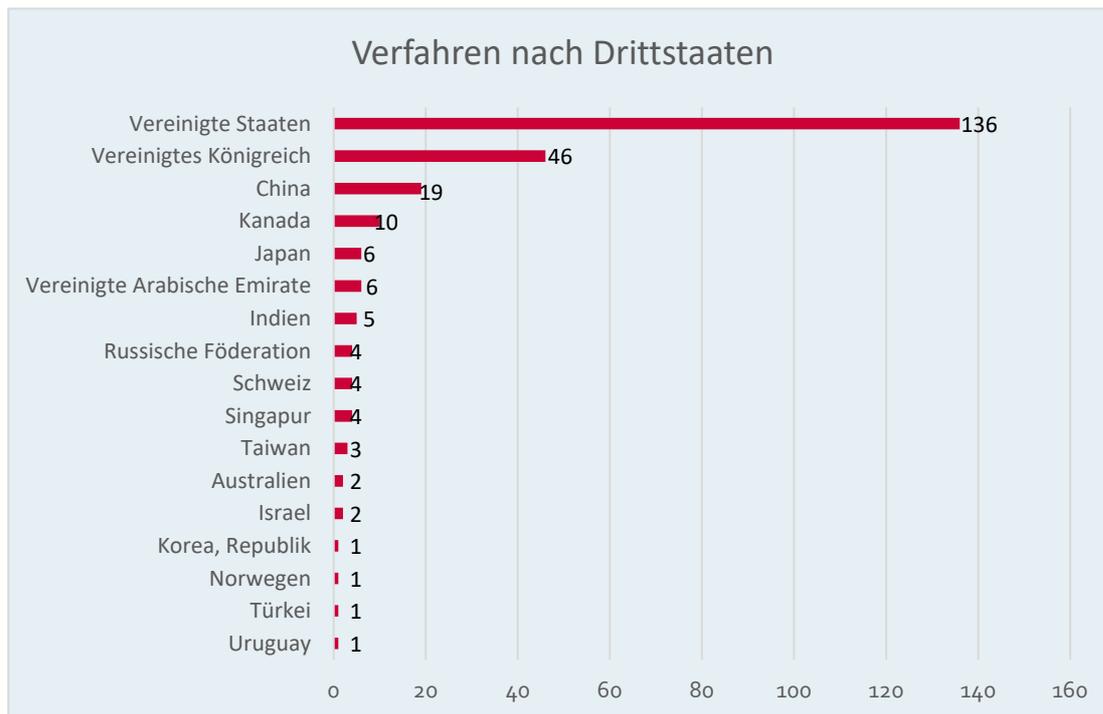
Während in der Anfangsphase des EU-Kooperationsmechanismus im Oktober 2020 die Zahl der notifizierten Transaktionen anderer EU-Mitgliedstaaten noch äußerst überschaubar war, stieg diese Zahl stetig an und erreichte ihren Höhepunkt im Jänner 2021 mit 48 eingebrachten Notifikationen. Bis zum Juli 2021 pendelte sich die Anzahl der monatlichen Notifikationen auf 26 ein.



EU-Verfahren nach Drittstaaten

Die untenstehende Grafik zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der notifizierten Fälle einen Investor mit US-Bezug haben. An zweiter Stelle liegt das Vereinigte Königreich und erst an dritter Stelle China.

Bei den EU-Verfahren ist somit wie bei den nationalen Verfahren der häufigste Drittstaatsbezug zu den USA gegeben.



Verfahren nach Sektoren und österreichischer Betroffenheit

Im Rahmen der notifizierten Transaktionen wurde in 50 Fällen eine österreichische Betroffenheit festgestellt. Eine österreichische Betroffenheit liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Unternehmen eines anderen EU-Mitgliedstaats übernommen wird, welches auch über eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Österreich verfügt. Liegen die übrigen Voraussetzungen gem § 2 InvKG vor, wird in einem solchen Fall auch eine Genehmigungspflicht nach InvKG zu bejahen sein. Eine Genehmigungspflicht nach InvKG ist aber nicht unbedingt erforderlich, um eine Betroffenheit zu begründen. Diese kann beispielsweise auch dann vorliegen, wenn das Zielunternehmen im notifizierenden EU-Mitgliedstaat Kunden im öffentlichen Sektor in Österreich hat oder etwa aufrechte Vertragsbeziehungen bestehen.

Die untenstehende Grafik veranschaulicht, in welchen Bereichen Österreich besonders von notifizierten Transaktionen anderer EU-Mitgliedstaaten betroffen war.



Absichtserklärungen

In Fällen einer österreichischen Betroffenheit besteht die Möglichkeit eine Absichtserklärung abzugeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Transaktion die Sicherheit oder öffentlichen Ordnung in Österreich voraussichtlich beeinträchtigt oder wenn seitens Österreichs Informationen vorliegen, die für den notifizierenden Mitgliedstaat im Rahmen seiner Prüfung von Bedeutung sein können.

Im Berichtszeitraum hat Österreich in insgesamt 21 Fällen eine Absichtserklärung abgegeben, da entweder eine österreichische Betroffenheit festgestellt und eine voraussichtliche Gefährdung (noch) nicht ausgeschlossen werden konnte, oder um in jenen Fällen, in denen in Österreich zur selben Transaktion ein nationales Prüfverfahren anhängig war, in der Phase II des Kooperationsmechanismus die Möglichkeit zu haben, Informationen aus dem österreichischen nationalen Verfahren dem notifizierenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Kommentars zur Verfügung zu stellen.

Absichtserklärungen und Informationsersuchen

Weiters besteht auch im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus die Möglichkeit, eine Absichtserklärung mit einem Informationsersuchen zu verbinden, wenn dieses zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung und zur Abgabe von begründeten Kommentaren notwendig ist. Dieses Ersuchen ist zu begründen, muss verhältnismäßig sein und darf keine übermäßige Belastung für den anderen EU-Mitgliedstaat darstellen, an den das Ersuchen gerichtet ist.

In 21 Fällen wurde ein Informationsersuchen mit einer Absichtserklärung verbunden, da noch weitere Informationen erforderlich waren, um eine abschließende Beurteilung in Hinblick auf eine mögliche Gefährdung vornehmen zu können.

Kommentare an andere EU-Mitgliedstaaten

Nach Erstattung von Absichtserklärungen besteht die Möglichkeit, dass Kommentare an den jeweiligen Mitgliedstaat, in welchem die ausländische Direktinvestition einer Überprüfung unterzogen wird, gerichtet werden. Dies ist dann möglich, wenn es sich um eine ausländische Direktinvestition handelt, die die eigene Sicherheit oder öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt oder Informationen vorliegen, die für die Überprüfung von Bedeutung sind.

Der Mitgliedstaat, der einen Kommentar abgibt, übermittelt diesen gleichzeitig an die Kommission. Art 6 Abs 5 der FDI-Screening Verordnung normiert, dass solche Kommentare hinreichend zu begründen sind. Gem Art 6 Abs 6 FDI-Screening-Verordnung sind Kommentare innerhalb einer vertretbaren Frist, im Fall einer Absichtserklärung max. 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Notifikation, zu übermitteln. Wurde eine

Absichtserklärung samt Informationsersuchen abgegeben, so sind die Kommentare spätestens 20 Kalendertage nach Eingang der zusätzlichen Informationen abzugeben. Die nationale Umsetzung der Erstattung von Kommentaren findet sich in § 14 Abs 5 InvKG bzw § 15 Abs 4 InvKG wieder.

In 11 Fällen hat Österreich fristgerecht einen Kommentar an einen anderen EU-Mitgliedstaat abgegeben.

Stellungnahmen der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat die Möglichkeit sog. Stellungnahmen zu erstatten. Unterschiede zwischen Kommentaren und Stellungnahmen bestehen in Hinblick auf den Fristenlauf (der Europäischen Kommission wird zur Erstattung einer Stellungnahme eine längere Frist eingeräumt als den Mitgliedstaaten zur Erstattung eines Kommentars).

Kommentare und Stellungnahmen sollen aufgrund der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV angemessen berücksichtigt werden. Die endgültige Entscheidung über eine ausländische Direktinvestition fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung des Mitgliedstaats, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde (vgl. ErwGr 17 der FDI-Screening-VO).

Statistik zu Absichtserklärungen, Informationsersuchen, Kommentaren und Stellungnahmen

Erhaltene Absichtserklärungen	1
Erhaltene Absichtserklärungen und Informationsersuchen	3
Erhaltene Kommentare	1
Erhaltene Stellungnahmen	0
Abgegebene Absichtserklärungen	21
Abgegebene Absichtserklärungen und Informationsersuchen	21
Abgegebene Kommentare	11

9 Das Investitionskontrollkomitee

Gemäß § 20 InvKG ist zur Beratung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ein Beirat eingerichtet, der als Komitee für Investitionskontrolle bezeichnet wird. Im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. Bundesministern für Finanzen, Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde gem. § 21 Abs 8 InvKG eine Geschäftsordnung erlassen und das „Komitee“ im Herbst 2020 eingerichtet.

Zusammensetzung

Das Komitee setzt sich aus den Komitee- und Ersatzmitgliedern sowie den Kontaktstellen zusammen. § 20 Abs 3 InvKG sieht vor, dass für jedes Mitglied ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen sind. In der Praxis sind jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied sowie für den Fall der Verhinderung des Komiteemitglieds bis zu maximal drei Ersatzmitglieder vorgesehen.

Die Komiteemitglieder werden entweder von dem jeweils zuständigen Bundesminister bzw. der jeweils zuständigen Bundesministerin an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bekannt gegeben (§ 20 Abs 2 Z 1 und Z 2 InvKG) oder von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf Vorschlag der Landeshauptleute bestellt (§ 20 Abs 4 InvKG).

Dem Komitee für Investitionskontrolle gehören an (§ 20 Abs. 2 InvKG):

- je ein Mitglied in Vertretung
 - der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
 - der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten;
 - der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen;
 - der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
 - der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;

- in Angelegenheiten, deren Behandlung gemäß dem InvKG dem Komitee vorzulegen sind (§ 21 Abs. Z 1 InvKG), weiters
 - je ein Mitglied in Vertretung jedes anderen Mitglieds der Bundesregierung, dessen Wirkungsbereich durch eine Direktinvestition betroffen ist;
 - je ein Mitglied in Vertretung jedes Landes, das durch eine Direktinvestition in seinem Wirkungsbereich betroffen ist;
- in Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 InvKG (Beratung über Berichte gemäß § 23 InvKG, Beratung über Entwicklungen ausländischer Direktinvestitionen sowie Beratung über Grundsatzfragen der Vollziehung des InvKG und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union), weiters
 - je ein Mitglied in Vertretung jedes anderen Mitglieds der Bundesregierung;
 - je ein Mitglied in Vertretung jedes Landes.

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitz des Komitees für Investitionskontrolle obliegt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. dem Mitglied in deren bzw. dessen Vertretung.

Aufgaben des Komitees

§ 21 InvKG normiert jene Aufgaben, die das Komitee für Investitionskontrolle wahrzunehmen hat.

Dazu zählen gem § 21 Abs 1 Z 1-4 InvKG:

- Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gemäß diesem Bundesgesetz vorzulegen sind,
- Beratung über Berichte gemäß § 23,
- Beratung über Entwicklungen bei ausländischen Direktinvestitionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene und
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, ABl. Nr. L 79 I vom 21.03.2019 S. 1, in weiterer Folge als „EU-FDI-Screening-Verordnung“ bezeichnet, wenn dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig ist.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Komitees für Investitionskontrolle obliegt ebenso der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. dem Mitglied in deren bzw. dessen Vertretung. Diese bzw. dieser kann Bedienstete des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Unterstützung der Geschäftsführung des Komitees heranziehen. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen, die Verteilung von Unterlagen an die Mitglieder des Komitees, die Protokollführung sowie die Vorbereitung von Berichten des Komitees.

Kontaktstellen

Um bei Bedarf eine schnelle und fachlich fundierte Kommunikation zwischen allen betroffenen Mitgliedern der Bundesregierung zu ermöglichen, ist gem § 22 Abs 1 InvKG bei jedem Bundesministerium eine Kontaktstelle einzurichten. Auch die Bundesländer können Kontaktstellen einrichten (ErlRV 240 Blg XXVII. GP 12).

Gem § 22 Abs 2 InvKG ist jede Änderung einer Kontaktstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich bekannt zu geben.

Komiteebefassungen

Den Komitee- und Ersatzmitgliedern sind gem § 21 Abs 7 iVm § 20 Abs 2 und Abs 3 InvKG unverzüglich zu übermitteln:

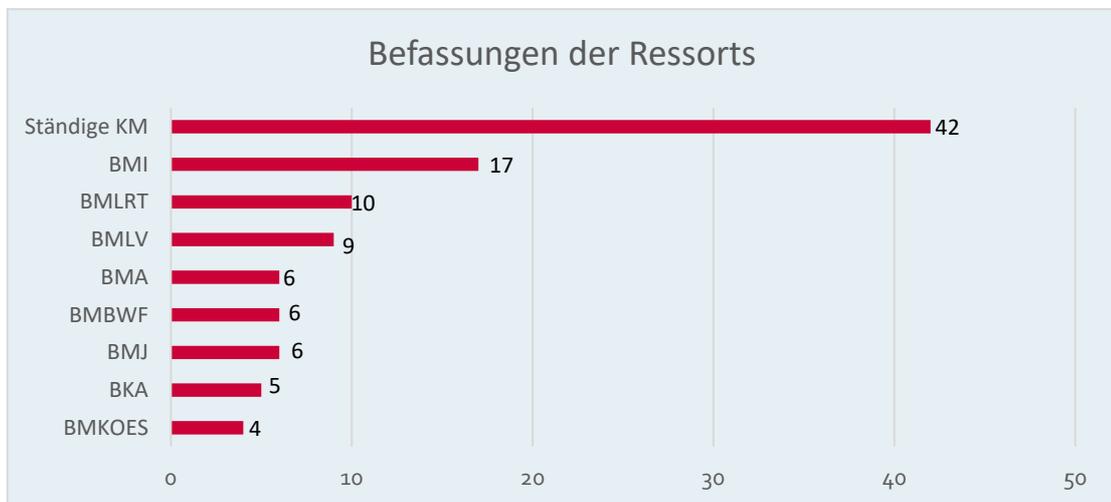
- Genehmigungsanträge gemäß § 6 Abs. 4,
- Informationen über die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen gemäß § 8 Abs. 2,
- Kommentare von EU-Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Europäischen Kommission gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 2,
- Informationsersuchen der Europäischen Kommission oder anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1,
- Mitteilungen der Europäischen Kommission gemäß § 14 Abs. 1,
- Informationsersuchen gemäß § 16 Abs. 1.

Dem Komitee für Investitionskontrolle kommt somit eine bedeutende Rolle sowohl im Rahmen des nationalen Verfahrens als auch im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus zu.

Statistik zu den Komiteebefassungen bei den nationalen Verfahren

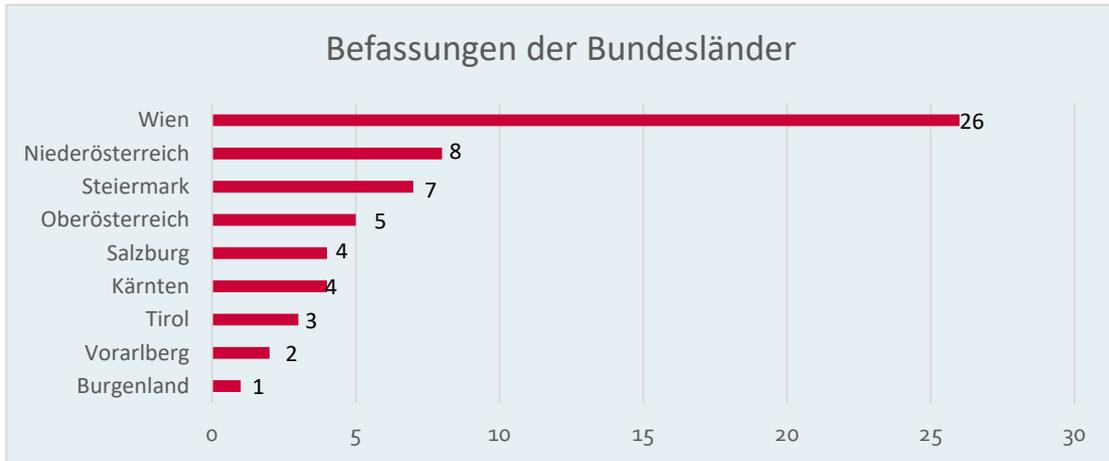
Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gemäß InvKG, dem Komitee unverzüglich sämtliche Genehmigungsanträge gem § 6 Abs 4 InvKG sowie die Einleitung von amtswegigen Verfahren gem § 8 Abs 2 InvKG zu übermitteln, ist das Komitee im Rahmen von sämtlichen Genehmigungs- und amtswegigen Verfahren eingebunden. Lediglich im Rahmen von Verfahren auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern diese nicht in ein Genehmigungsverfahren umgeleitet werden, ist das Komitee nicht involviert.

Im Berichtszeitraum wurden die ständigen Komiteemitglieder mit über 40 Verfahren befasst. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) wurde nach den ständigen Komiteemitgliedern am häufigsten im Rahmen von nationalen Verfahren beigezogen.



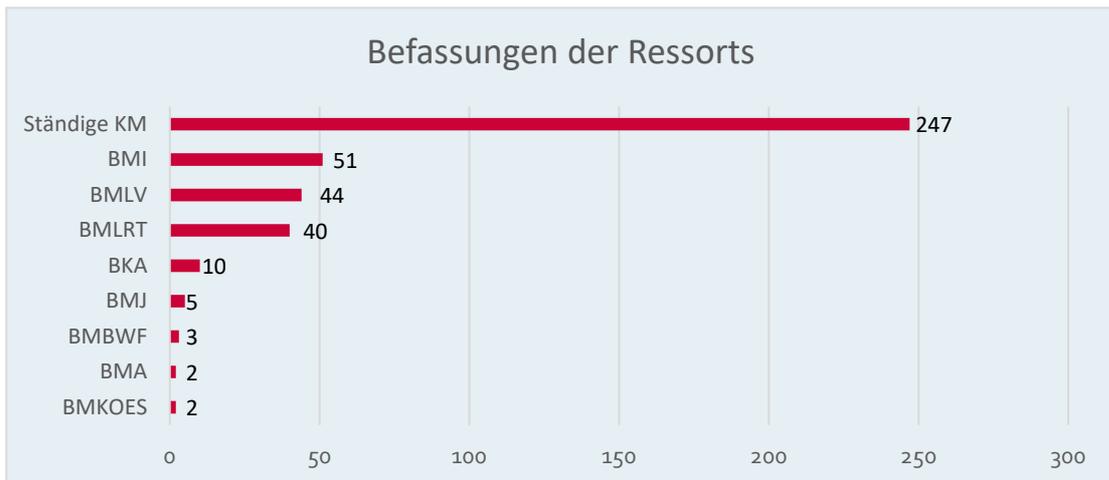
Im Rahmen der nationalen Verfahren wurden auch die Bundesländer als Teil des Investitionskontrollkomitees befasst. Eine Befassung eines bestimmten Bundeslands erfolgt in der Regel dann, wenn das Zielunternehmen seinen Sitz dort hat oder eine sonstige Betroffenheit des jeweiligen Bundeslands vorliegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn vertragliche Beziehungen mit dem Zielunternehmen bestehen. Hier zeigt die untenstehende Grafik, dass Wien bei über 25 nationalen Verfahren eingebunden wurde, gefolgt von Niederösterreich und Steiermark. Daraus kann daher abgeleitet werden, dass

die meisten Transaktionen das Bundesland Wien betroffen haben, während das Burgenland am wenigsten von Transaktionen betroffen war.

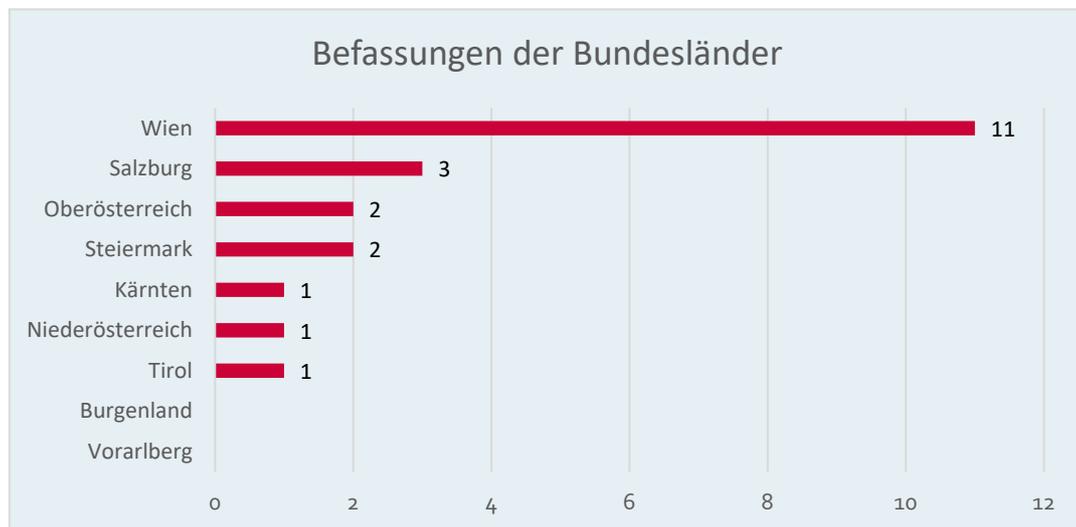


EU-Verfahren

Im Rahmen der EU-Verfahren spielt das Komitee ebenfalls eine wichtige Rolle. Den ständigen Komitee- und Ersatzmitgliedern werden beispielsweise sämtliche Notifikationen anderer EU-Mitgliedstaaten übermittelt, die im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus eingebracht werden. Als nicht ständiges Komiteemitglied wurde auch im Rahmen der EU-Verfahren das BMI am meisten, nämlich in über 50 Verfahren, befasst, wobei an zweiter Stelle das BMLV steht.



Die untenstehende Grafik zeigt, dass auch im Rahmen der EU-Verfahren Wien am häufigsten befasst wird, allerdings gefolgt von Salzburg und Oberösterreich. Die Bundesländer Burgenland und Vorarlberg wurden im Berichtszeitraum nie mit Verfahren aus dem EU-Kooperationsmechanismus befasst.



Komiteesitzungen

In der Praxis wird zwischen fallbezogenen, quartalsmäßigen und organisatorischen Sitzungen unterschieden.

Im Berichtszeitraum wurden 18 Komiteesitzungen abgehalten, davon 12 fallbezogene, 3 quartalsmäßige und 3 organisatorische.

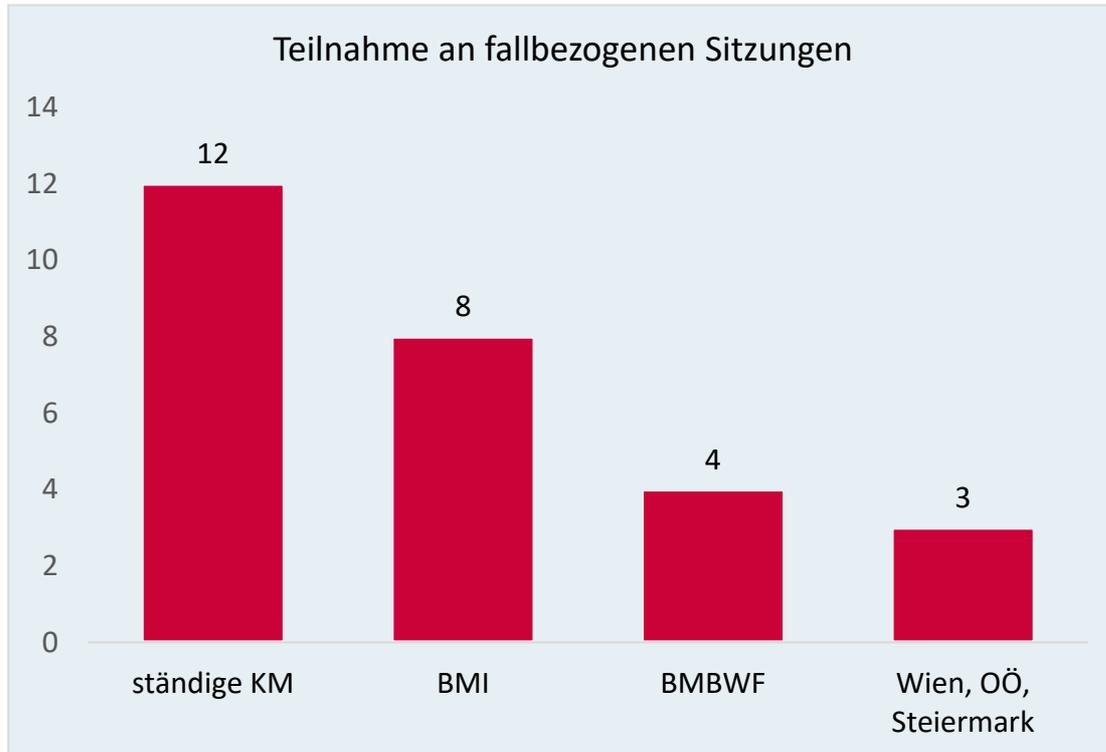
Fallbezogene Sitzungen

Gemäß § 21 Abs 3 InvKG ist vor einer Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 InvKG sowie vor der Erlassung von Bescheiden gemäß § 7 Abs. 3 InvKG jedenfalls eine Sitzung des Komitees zur Beratung einzuberufen. Es handelt sich hierbei um sog. „fallbezogene Komiteesitzungen“.

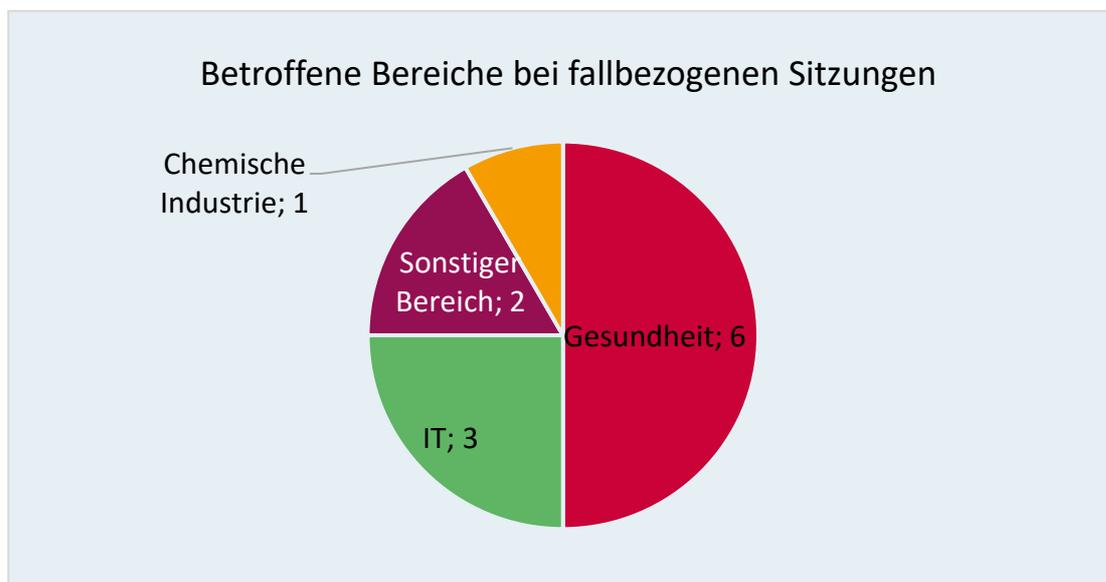
Fallbezogene Komiteesitzungen finden beispielsweise vor Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens, zur Beratung und Abstimmung über die Einleitung eines solchen, oder etwa vor der Endentscheidung im Rahmen eines vertieften Prüfverfahrens statt. Im Rahmen der letztgenannten wird dem Komitee der Entscheidungsvorschlag vorgelegt die

Transaktion zu genehmigen, unter Vorschreibung von Auflagen zu genehmigen oder zu untersagen.

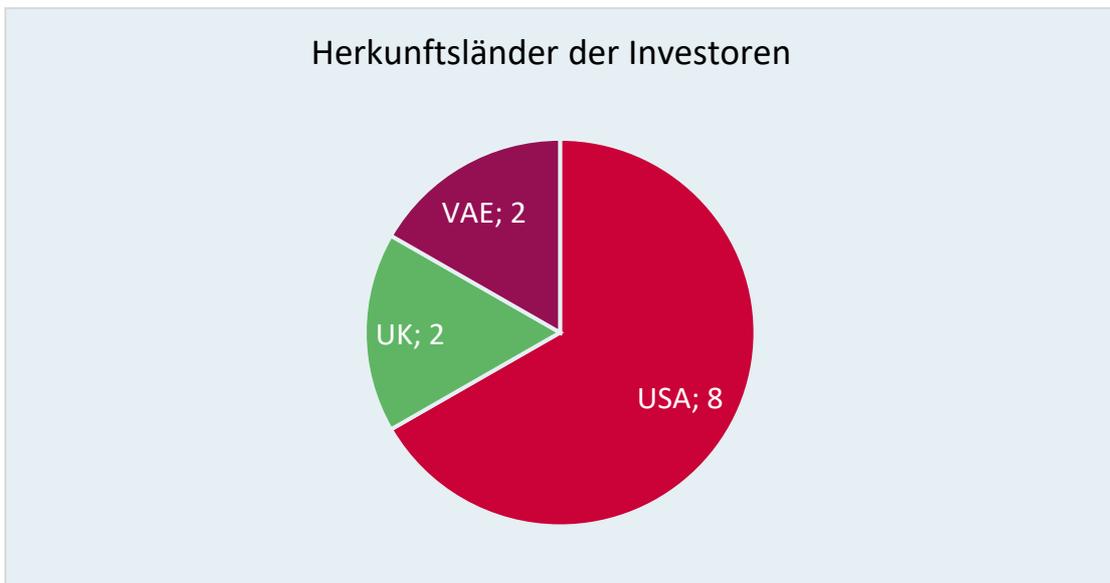
Die folgende Grafik veranschaulicht die Teilnahme der Komiteemitglieder an den fallbezogenen Sitzungen.



Die untenstehende Grafik verdeutlicht, dass die überwiegende Anzahl der fallbezogenen Sitzungen den Gesundheitsbereich, gefolgt vom IT-Bereich, betroffen hat.



In der folgenden Grafik werden die Herkunftsländer der Drittstaatsinvestoren dargestellt.



Quartalsmäßige und organisatorische Sitzungen

Zur Beratung über Angelegenheiten im Sinne von § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 InvKG sind Sitzungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen einzuberufen. Es handelt sich hierbei um sog. „quartalsmäßige Sitzungen“. In der Regel werden die quartalsmäßigen Sitzungen mit organisatorischen Sitzungen verbunden.

Im Berichtszeitraum haben jeweils 3 quartalsmäßige und 3 organisatorische Sitzungen des Komitees stattgefunden. Aufgrund der seit dem Inkrafttreten des InvKG andauernden Covid-19 Pandemie haben die Sitzungen bisher ausschließlich in virtueller Form stattgefunden.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post.iii9_19@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)